



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Ingrid Ley (E-Mail: ingrid.ley@luebeck.de Telefon: 122-6138)

Bebauungsplan 32.13.00 Godewind/ Am Fahrenberg Auslegungsbeschluss (5.610)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.02.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg sowie die zugehörige Begründung werden in den vorliegenden Fassungen (Anlagen 1 bis 4) gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Sollte der Entwurf des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt werden, ohne dass die Grundzüge der Planung berührt werden, ist eine eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchzuführen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die nachfolgend genannten Bereiche wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

- 1.201 Haushalt und Steuerung
- 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
- 2.530 Gesundheitsamt
- 2.830 Kurbetrieb Travemünde
- 3.370 Feuerwehr
- 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
- 3.700 Entsorgungsbetriebe
- 4.491 Archäologie und Denkmalpflege

5.660 Stadtgrün und Verkehr
5.691 Lübeck Port Authority

Ergebnis:

Überwiegend zustimmend; es wurden keine grundlegenden Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

Ja
Nein

Kinder und Jugendliche wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine darüber hinausgehende besondere Beteiligung gemäß § 47 f GO wurde dabei nicht durchgeführt, da die Belange von Kindern und Jugendlichen durch den Bebauungsplan nicht in besonderem Maße berührt werden.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:
siehe Anlage 4

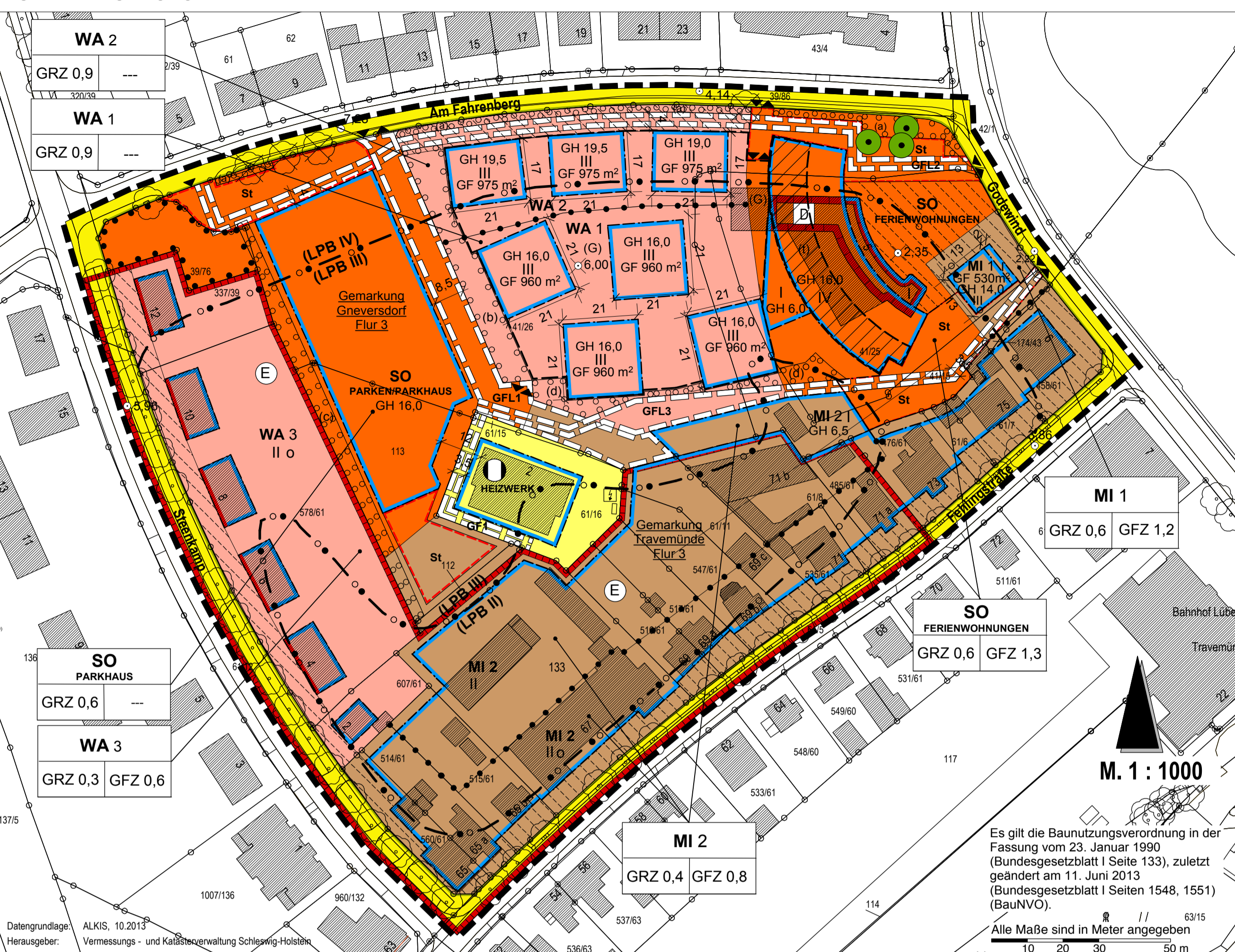
Anlagen:

- 1 Bebauungsplan 32.13.00, Entwurf zur öffentlichen Auslegung (Planoriginal)
- 2 Teil A - Planzeichnung mit Legende (verkleinerter Planauszug im DIN-A3-Format)
- 3 Teil B - Text (DIN-A4-Druckfassung)
- 4 Begründung zum Bebauungsplan 32.13.00, Entwurf zur öffentlichen Auslegung

Senator/in F. - P. Boden

32.13.00

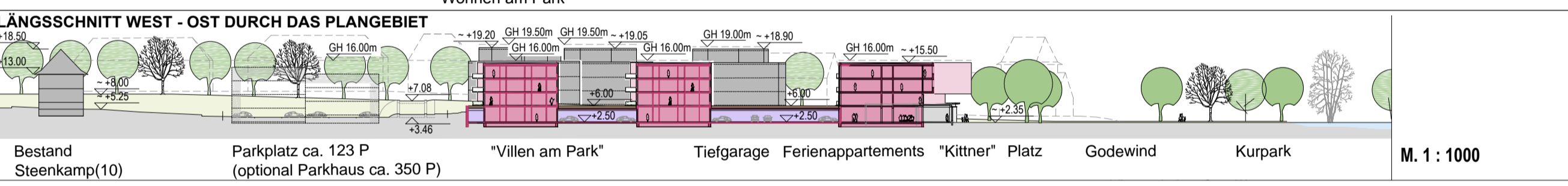
TEIL A - PLANZEICHNUNG



ANSICHT, BLICK VOM KURPARK



LÄNGSSCHNITT WEST - OST DURCH DAS PLANGEBIET



- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER -

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1548, 1551) (BauNVO). Alle Maße sind in Meter angegeben.

TEIL B - TEXT

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung
1.1 Sondergebiet "Ferienwohnungen"
1.2 Sondergebiet "Parken/Parkhaus"
1.3 Allgemeine Wohngebiete
1.4 Mischgebiete
2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen
2.1 Grundflächenzahl
2.2 Höhenlage baulicher Anlagen
2.3 Festgesetzte Geländeoberfläche
2.4 Höhe baulicher Anlagen
2.5 Kellergeschosse
2.6 Staffelgeschosse
2.7 Überbaubare Grundstücksflächen
3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
3.1 Stellplätze und Garagen
4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
4.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
4.2 Die mit "GF 1" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Lübeck zu belasten.
4.3 Die mit "GF 2" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck und einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
4.4 Die mit "GF 3" bezeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 112 und 133 zu belasten.
5. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
5.1 In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen "LPB III" und "LPB IV" gemäß DIN 4109, "Schallschutz im Hochbau" gelten die folgenden Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) von Gebäuden im Mischgebiet mit der Bezeichnung "MI 1" auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig. Nebenanlagen sind mit Ausnahme der als Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen gekennzeichneten Bereiche auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. In dem als Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen gekennzeichneten Bereich des Sondergebiets "Ferienwohnungen" sind Außenbereiche für Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

- 7.6 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind mind. 250 lfm Laubholzhecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu angepflanzten Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
7.7 Im Bereich des Vorplatzes im Sondergebiet Ferienwohnungen sind min. 3 mittelkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu angepflanzten Bäumen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
7.8 Die bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahme auf der Ausgleichsfläche am Owendorfer Hof in der Gemeinde Ratekau, Flur 000, Flurstück 110/12 mit der Größe von ca. 5.460 m² wird den Baugebieten folgendermaßen zugeordnet: MI 1-3 2.462m²; WA 1-2 1.962m²; WA 3 556 m²; SO Ferienwohnungen 153m²; SO Parkhaus 1.512m².
II. Hinweise
Städtebaulicher Erhaltungsbereich nach § 172 BauGB
Ein Teil des Plangebiets liegt innerhalb des städtebaulichen Erhaltungsbereichs „Rose – Fehlingstraße – Steenkamp – Im Beiboot“ vom 28.11.1997. Die Abgrenzung des Erhaltungsbereichs ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Regelungen der Erhaltungssatzung gelten ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem Bereich Steenkamp 2 - 12 und Fehlingstraße 65 - 71a der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
Potenzielle Kampfmittelbelastung
Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel zu untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlentweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.
Potenzielle Bodenverunreinigungen
Für die Flächen Fehlingstraße Nr. 67 und Nr. 71b besteht ein Altlastenverdacht.
Einhaltung von Schutzfristen gem. § 27a LNatSchG bzw. § 44 BImSchG
Die Rodung von Gehölzen und der Beginn der Bauarbeiten ist nur zulässig in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März (§ 27a LNatSchG). Der Abriss der Südfassade der ehemaligen Werkstatt ist nur zulässig in der Winterzeit vom 1. Dezember bis 28. Februar. Diese Beschränkung entfällt, wenn das Gebäude vorher auf das Vorhandensein von Fledermäusen überprüft wird und der Nachweis des Nichtvorhandenseins von Fledermäusen erbracht sowie der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird (§ 44 BImSchG).

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 04.11.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 26.11.2013 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 04.12.2013 bis einschließlich 20.12.2013 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) BauGB am 04.12.2013 in Kenntnis der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift abgehört.
4. Der Bauausschuss hat am 07.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.07.2014 bis zum 22.08.2014 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, am 15.07.2014 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am 21.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der katasteramtliche Bestand an sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Bauausschuss hat am den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.
9. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit von bis zum öffentlich ausliegen (2. öffentliche Auslegung). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden können, am in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.
10. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
11. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
13. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mitmin am in Kraft getreten.

ZEICHENERKLÄRUNG

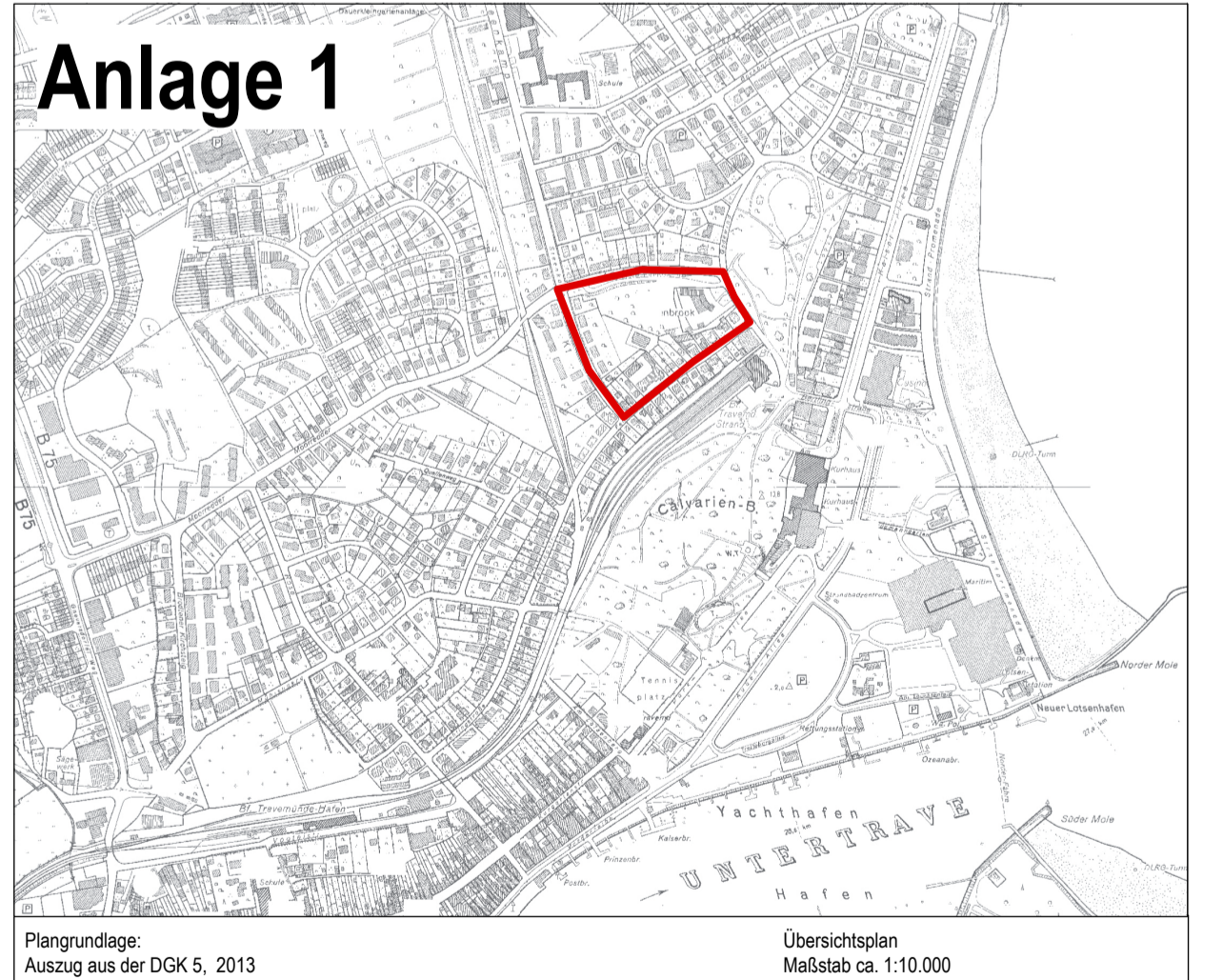
Legend for symbols and colors used in the plan. Includes sections for 'ART DER BAULICHEN NUTZUNG' (WA, MI, SO), 'MASS DER BAULICHEN NUTZUNG' (GRZ, GF), 'BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN', 'VERKEHRSFLÄCHEN', 'VER- UND ENTSORGUNG', and 'FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT'.

Legend for 'SONSTIGE PLANZEICHEN' (other plan symbols) and 'DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER' (representations without standard character). Includes symbols for boundaries, areas, and specific site features.

PFLANZENAUSWAHLLISTE: Table listing plant species for selection, categorized into 'Artenauswahl mittelkronige Laubbäume', 'Artenauswahl Sträucher', and 'Artenauswahl Heckenpflanzen'. Includes scientific names and planting specifications.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.13.00 - Godewind / Am Fahrenberg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 32.13.00 GODEWIND/ AM FAHRENBURG



Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB und erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) i.V.m. § 4 (2) BauGB - Februar 2015

Official stamp of the Hansestadt Lübeck, including the name of the Mayor (Bürgermeister) and the Department of Urban Planning (Fachbereich 5 - Planen und Bauen, Bereich 5.610 Stadtplanung).



ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- z.B. **WA 1** Zuordnung der Wohngebiete zur Nutzungsschablone
- MI** Mischgebiet
- z.B. **MI 1** Zuordnung der Mischgebiete zur Nutzungsschablone
- SO PARKEN/PARKHAUS** Sondergebiet "Parken/Parkhaus"
- SO FERIEWOHNUNGEN** Sondergebiet "Ferienwohnungen"

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. **GRZ 0,3** Grundflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. **GRZ 1,2** Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- z.B. **GF 960 m²** Geschossfläche, als Höchstmaß
- z.B. **II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- z.B. **GH** Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull (ü NHN), als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

VER- UND ENTSORGUNG

- Versorgungsfläche
- Fernwärme

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- z.B. (a) Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. textl. Festsetzungen)
- Umgrenzung der Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Erhalt von Einzelbäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- (G) Umgrenzung des Bereichs, für den eine neue Geländeoberfläche festgesetzt ist (gem. textl. Festsetzung)
- 6,00 m festgesetzte neue Geländeoberfläche in Metern über Normalhöhennull (ü NHN)
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
- Stellplätze
- Ausschluss von Nebenanlagen
- (t) Bereich des Sondergebiets, in dem Dachterrassen zulässig sind (gem. textl. Festsetzungen)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen:
- GF** Geh- und Fahrrecht (gem. textl. Festsetzungen)
- GFL** Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gem. textl. Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
- (LPB)** Lärmpegelbereiche (gem. textl. Festsetzungen)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- (D) Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- (E) Umgrenzung von Erhaltungsbereichen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Geplante Ein- und Ausfahrten
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- z.B. $\frac{27}{1}$ Flurstücksbezeichnung
- 4,50 m vorhandene Straßenoberfläche in Metern über Normalhöhennull (ü NHN)

**SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
TEIL B****Text zum Bebauungsplan 32.13.00 – Godewind / Am Fahrenberg -****I. Planungsrechtliche Festsetzungen****1 Art der baulichen Nutzung****1.1 Sondergebiet „Ferienwohnungen“**

Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind nur dem vorübergehenden Aufenthalt zu Erholungszwecken dienende Wohnungen (Ferienwohnungen) zulässig, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen. In den Erdgeschossen sind nur Schank- und Speisewirtschaften, Läden und nicht störende Gewerbebetriebe zulässig. Allgemein zulässig sind Tiefgaragen, Außenbereiche für Schank- und Speisewirtschaften und Außenbereiche für Wellnessnutzungen. Offene Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür gesondert festgesetzten Flächen zulässig.

(§ 1 Abs. 3, § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.2 Sondergebiet „Parken/Parkhaus“

Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ sind ein Parkplatz, ein Parkhaus oder eine offene Parkpalette mit maximal 350 Parkplätzen, verteilt auf maximal vier Geschosse, zulässig. Parkplätze auf dem Dach des obersten Geschosses sind unzulässig. Allgemein zulässig sind ebenerdige Stellplätze, Zu- und Abfahrten sowie Nebenanlagen.

(§ 1 Abs. 3, § 11 Abs. 2 BauNVO)

1.3 Allgemeine Wohngebiete

In den allgemeinen Wohngebieten sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ sind Beherbergungsbetriebe allgemein zulässig. In den übrigen allgemeinen Wohngebieten sind Beherbergungsbetriebe unzulässig.

(§ 1 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 8, Abs. 9 BauNVO)

1.4 Mischgebiete

In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind nicht zulässig.

(§ 1 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 8 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen**2.1 Grundflächenzahl**

Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ ist für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig. Im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 2“ ist für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig; in dem als eingeschossig festgesetzten Teil des Mischgebiets mit der Bezeichnung „MI 2“ sind Überdachungen und Einhausungen von Lager- und Stellplatzflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig.

(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

- 2.2 Höhenlage baulicher Anlagen
Bei Wohnungen muss die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) betragen. (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- 2.3 Festgesetzte Geländeoberfläche
Für die mit „(G)“ bezeichnete Fläche in den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ wird die neue Geländeoberfläche mit 6,00 m über Normalhöhennull (ü NHN) festgesetzt. (§ 9 Abs. 3 BauGB)
- 2.4 Höhe baulicher Anlagen
In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und innerhalb der mit „(t)“ bezeichneten Flächen des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ dürfen die festgesetzten Gebäudehöhen durch technische Aufbauten, Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten und Dachaustritte um bis zu 2,50 m überschritten werden. Technische Aufbauten, Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten und Dachaustritte sind gruppiert anzuordnen und gestalterisch zusammenzufassen. Begehbare Dachterrassen mit zugehörigen Austritten sind im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ nur auf dem Dach des jeweils obersten Vollgeschosses zulässig und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ nur innerhalb der mit „(t)“ bezeichneten Flächen zulässig. In den übrigen Geschossen und im weiteren Plangebiet sind begehbare Dachterrassen ausgeschlossen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
- 2.5 Kellergeschosse
In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind bei der Berechnung der Geschossfläche Kellergeschosse nicht mitzurechnen. (§ 20 (3) BauNVO)
- 2.6 Staffelgeschosse
In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 1“, im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sowie in dem Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ ist oberhalb des jeweils obersten Vollgeschosses ein zusätzliches Nicht-Vollgeschoss unzulässig. In den übrigen Baugebieten ist oberhalb des obersten Vollgeschosses maximal ein zusätzliches Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss zulässig. In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ müssen Außenwände von Staffelgeschossen nach Westen, Süden und Osten um mindestens 1 m hinter der Dachattika des darunter liegenden Vollgeschosses und nach Norden um mindestens 2,5 m hinter der Gebäudeaußenwand des darunter liegenden Vollgeschosses zurücktreten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
- 2.7 Überbaubare Grundstücksflächen
Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sowie in dem Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ sind Balkone und Erker nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 3“ kann eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch Wintergärten ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt nicht beeinträchtigt wird. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 172 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

- 2.8 Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maße der Tiefe der Abstandsflächen
Innerhalb des mit „WA 2“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiets ist eine Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen nur für die überbaubaren Grundstücksflächen des Baugebiets „WA 2“ untereinander bis auf ein Maß von 0,3 H zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

- 3.1 Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür gesondert festgesetzten Flächen zulässig. Tiefgaragen sind in den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“, im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ und im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig.
Nebenanlagen sind mit Ausnahme der als Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen gekennzeichneten Bereiche auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. In dem als Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen gekennzeichneten Bereich des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ sind Außenbereiche für Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- 4.1 Die mit „GFL 1“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 41/15, 41/25, 41/26, der Stadtwerke Lübeck und der Entsorgungsbetriebe Lübeck, einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie einem Geh- und Fahrrecht für die Grundstücke 61/8, 61/11, 112, 113 und 133 zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 4.2 Die mit „GFL 2“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Lübeck zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 4.3 Die mit „GFL 3“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck und einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 4.4 Die mit „GF 1“ bezeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 112 und 133 zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

5 Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

- 5.1 In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen „LPB III“ und „LPB IV“ gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gelten die folgenden Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) von Gebäuden:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile $R'_{w,res}$ in dB	
		Wohnräume	Bürräume
III	61 - 65	35	30
IV	66 – 70	40	35

In den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind für Fenster von Schlafräumen und Kinderzimmern schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf eine andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.

Von den Festsetzungen kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

Die DIN 4109 kann bei der Hansestadt Lübeck im Bereich Stadtplanung, Mühlendamm 12, 23539 Lübeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

- 6.1 In den allgemeinen Wohngebieten, den Mischgebieten und dem Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind Wegeflächen sowie Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (wassergebundene Bauweise, Pflaster mit hohem Fugenanteil u.ä.).
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6.2 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6.3 Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 40 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6.4 Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ und im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 80 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6.5 In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ ist die mit „(G)“ bezeichnete Fläche zwischen den aufgehenden Hochbauten zu mindestens 80 vom Hundert mit einer im Mittel 50 cm starken vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und zu begrünen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.6 In den neu anzupflanzenden Gehölzen sind 2 künstliche Fledermausquartiere und 2 Nisthöhlen für Höhlenbrüter zu installieren. Zudem sind an den neuen Gebäuden im Sondergebiet Ferienwohnungen oder im Wohngebiet „WA 1“ oder „WA 2“ zwei künstliche Fledermausquartiere zu installieren. Die Ersatzquartiere müssen spätestens zum Zeitpunkt der Rodung der Gehölze bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der neuen Gebäude funktionsfähig sein. Die Maßnahmen sind durch eine sachverständige Person zu planen und zu begleiten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7 Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Bindungen für die Erhaltung

- 7.1 Die gekennzeichneten Einzelbäume an der Ecke Am Fahrenberg / Godewind sowie der flächig zum Erhalt festgesetzte Baum- und Gehölzbestand an der Ecke Steenkamp / Am Fahrenberg sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Bäume und Gehölze gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- 7.2 Auf der mit „(a)“ bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind min. 15 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. in einem maximalen Abstand von 15 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu angepflanzten Bäumen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 7.3 Auf der mit „(b)“ bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind min. 7 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu angepflanzten Bäumen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 7.4 Auf der mit „(c)“ bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, ortstypische Baum-, Strauch- und Heckenarten (s. Pflanzenauswahlliste) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Zudem sind in dieser Fläche min. 10 säulenförmige Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. verteilt zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu angepflanzten Bäumen und Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 7.5 Die mit „(d)“ bezeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu mindestens 30 vom Hundert mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten (s. Pflanzenauswahlliste) unter Berücksichtigung artspezifischer Pflanzabstände zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In dieser Fläche sind mind. 5 mittelkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen. Bei Abgang von neu angepflanzten Bäumen und Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 7.6 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind mind. 250 lfm Laubholzhecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu angepflanzten Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 7.7 Im Bereich des Vorplatzes im Sondergebiet Ferienwohnungen sind min. 3 mittelkronige, einheimische Laubbäume der Pflanzqualität min. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B. zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu angepflanzten Bäumen sind diese gleichwertig zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 7.8 Die bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahme auf der Ausgleichsfläche am Owendorfer Hof in der Gemeinde Ratekau, Flur 000, Flurstück 110/12 mit der Größe von ca. 5.460 m² wird den Baugebieten folgendermaßen zugeordnet: MI 1-3 1.274m²; WA 1-2 1.962m²; WA 3 556 m²; SO Ferienwohnungen 153m²; SO Parkhaus 1.512m².

Artenauswahl mittelkronige Laubbäume:	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelbeere, Mehlbeere	<i>Sorbus aria, intermedia</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoaccacia</i>
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>
Säuleneiche (Nähe Parkhaus)	<i>Quercus robur Fastigiata</i>
Pflanzqualität:	
Mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m.B.	

Artenauswahl Sträucher	
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Schwarze und Rote Johannisbeere	<i>Ribes nigrum /rubrum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Pflanzqualität:	
Mind. Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm, o.B..	

Artenauswahl Heckenpflanzen:	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pflanzqualität:	
Mind. Heister, 2xv, o.B., Höhe 100-125 cm	

II. Hinweise

Städtebaulicher Erhaltungsbereich nach § 172 BauGB

Ein Teil des Plangebiets liegt innerhalb des städtebaulichen Erhaltungsbereichs „Rose – Fehlingstraße – Steenkamp – Im Beiboot“ vom 28.11.1997. Die Abgrenzung des Erhaltungsbereichs ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Regelungen der Erhaltungssatzung gelten ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem Bereich Steenkamp 2 - 12 und Fehlingstraße 65 - 71a der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Potenzielle Bodenverunreinigungen

Für die Flächen Fehlingstraße Nr. 67 und Nr. 71b besteht ein Altlastenverdacht.

Einhaltung von Schutzfristen gem. § 27a LNatSchG bzw. § 44 BNatSchG

Die Rodung von Gehölzen und der Beginn der Bauarbeiten ist nur zulässig in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März (§ 27a LNatSchG). Der Abriss der Südfassade der ehemaligen Werkstatt ist nur zulässig in der Winterzeit vom 1. Dezember bis 28. Februar. Diese Beschränkung entfällt, wenn das Gebäude vorher auf das Vorhandensein von Fledermäusen überprüft wird und der Nachweis des Nichtvorhandenseins von Fledermäusen erbracht sowie der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird (§ 44 BNatSchG).

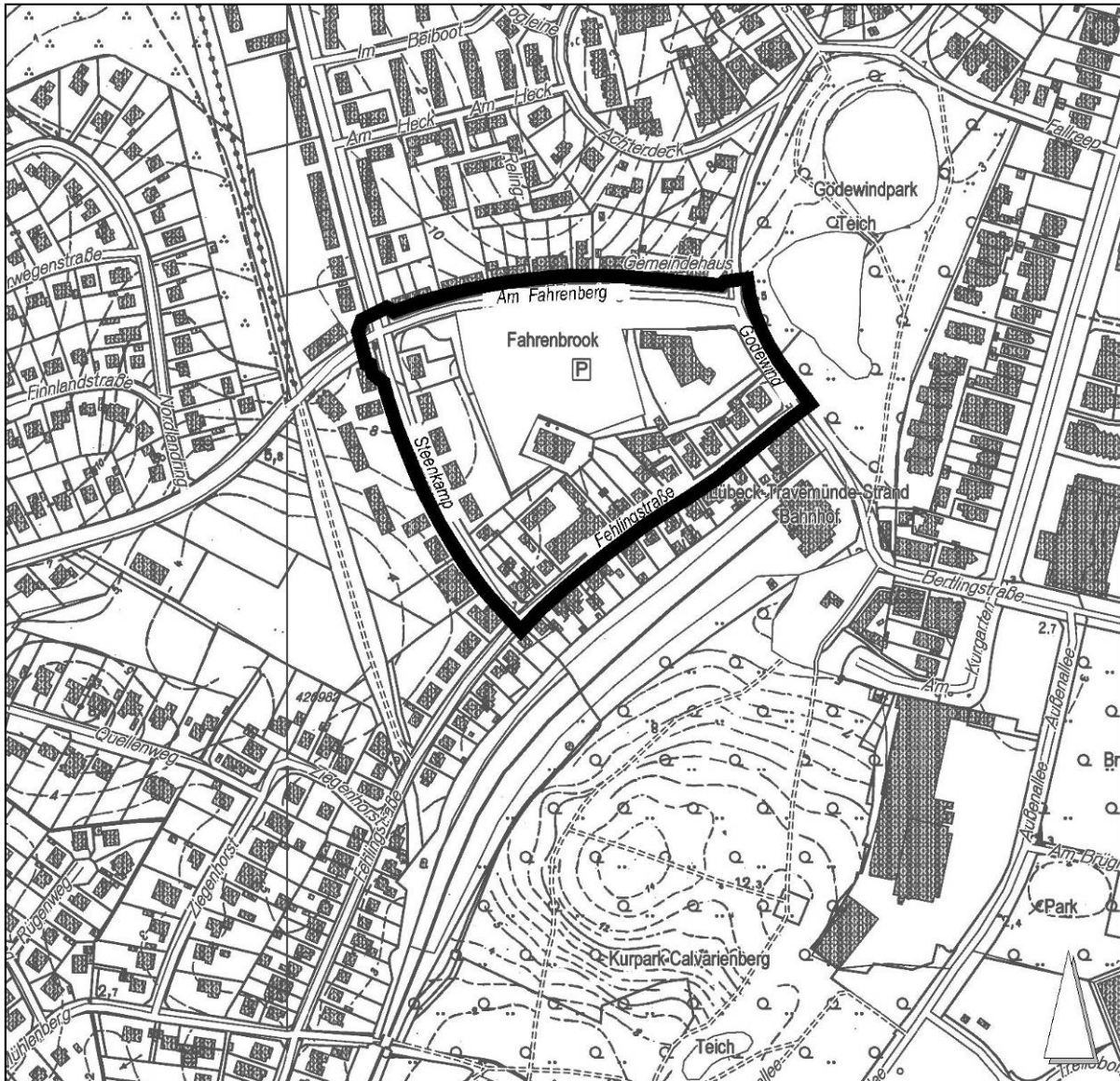
BEGRÜNDUNG

Anlage 4

zum Bebauungsplan 32.13.00
– Godewind / Am Fahrenberg –
Lübeck-Travemünde

Stand: erneute Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und
erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Fassung vom 02.02.2015



Lageplan (Maßstab ca. 1: 10.000)

Hansestadt Lübeck

Fachbereich Planen und Bauen
5.610 Stadtplanung
Mühlendamm 12
23539 Lübeck
Fon: 0 451/122 6138
Fax: 0 451/122 6190
Email: stadtplanung@luebeck.de

Planungsbüro:
claussen-seggelke stadtplaner

Holzdamms 39
20099 Hamburg
Fon: 0 40/28 40 34 0
Fax: 0 40/28 05 43 43
Email: mail@claussen-seggelke.de

Umweltbericht:

Andresen Landschaftsarchitekten

Glockengießerstr. 62
23552 Lübeck
Fon: 0 451/70 75 86 27
Fax: 0 451/70 75 86 29
Email: sandresen@versanet.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	4
1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	4
1.3 Planungsrechtliches Verfahren	5
2. Ausgangssituation	5
2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung	5
2.2 Natur und Umwelt	6
2.3 Eigentumsverhältnisse	8
2.4 Bisheriges Planungsrecht	8
3. Übergeordnete Planungen	8
3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung	8
3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes	8
3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	8
3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	8
3.5 Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde	9
3.6 Fremdenverkehrssatzung	9
4. Ziele und Zwecke der Planung	9
5. Inhalt der Planung	10
5.1 Flächenbilanz	10
5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung	10
5.2.1 Art der baulichen Nutzung	11
5.2.2 Maß der baulichen Nutzung	14
5.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	18
5.2.4 Abweichendes Maß der Abstandsflächen	18
5.3 Erschließung	19
5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen	19
5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)	19
5.3.3 Innere Erschließung, Geh- und Fahrrechte	19
5.3.4 Stellplätze, Fahrradstellplätze	20
5.3.5 Ver- und Entsorgung; Leitungsrechte	20
5.4 Grün, Natur und Landschaft	21
5.4.1 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	21
5.4.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft	22
5.5 Immissionsschutz	23
5.6 Nachrichtliche Übernahmen	27
5.7 Hinweise	27
6. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht	27
6.1 Einleitung / Methodik / Grundlagen	27
6.2 Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	28
6.3 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	29
6.3.1 Übergeordnete Ziele	29
6.3.2 Ziele des Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck (2008)	29

6.3.3	weitere Schutzgebiete/Schutzobjekte	29
6.3.4	Hochwasserschutz	29
6.3.5	Lärmschutz	30
6.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
6.4.1	Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholen)	30
6.4.2	Schutzgut Boden / Wasser	31
6.4.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	32
6.4.4	Schutzgut Klima / Luft	35
6.4.5	Schutzgut Landschaftsbild	36
6.4.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	38
6.4.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	38
6.4.8	Zusammenfassung des Kompensationsbedarfs	38
6.5	Maßnahmen des Bebauungsplans, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können	38
6.6	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich	38
6.6.1	Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Plangebiet	39
6.6.2	Extensive Dachbegrünung	40
6.6.3	Intensive Dachbegrünung	40
6.6.4	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets	41
6.6.5	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	41
6.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	43
6.8	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	43
6.9	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	43
6.10	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben	43
6.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
7.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	44
7.1	Auswirkungen auf die Umwelt	44
7.1.1	Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen	44
7.1.2	Berücksichtigung des Hochwasserschutzes	44
7.2	Verkehrliche Auswirkungen	45
8.	Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes	45
9.	Finanzielle Auswirkungen	45
9.1	Einnahmen	45
9.2	Ausgaben (Kosten und Finanzierung)	45
10.	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	45
10.1	Verfahrensübersicht	45
10.2	Rechtsgrundlagen	46
10.3	Fachgutachten	47

1. Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Hansestadt Lübeck, Stadtteil Travemünde, nordöstlich der Altstadt zwischen den Straßen Am Fahrenberg, Godewind, Fehlingstraße und Steenkamp.

Unmittelbar östlich schließt der Kurpark an das Plangebiet an, in unmittelbarer Nähe und damit fußläufig erreichbar befinden sich der Bahnhof Travemünde-Strand und der ZOB Travemünde. Das Stadtteilzentrum Lübeck-Travemünde mit Einkaufsmöglichkeiten und Versorgungseinrichtungen befindet sich in rund 1 km Entfernung, das Kurgebiet in 100m Entfernung.

Begrenzt wird das 4,54 ha große Plangebiet im Norden durch die Straße Am Fahrenberg (Flurstück 39/86), im Osten durch die Straße Godewind (Flurstücke 42/1, 61/14), im Süden durch die Fehlingstraße (Flurstück 61/5) und im Westen durch den Steenkamp (Flurstück 61/12).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen des Parkplatzes Godewind, des ehemaligen Autohauses und des Blockheizkraftwerkes sowie der angrenzenden bestehenden Wohnbebauung bzw. gemischt genutzten Bebauung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die in der Gemarkung Gneversdorf, Flur 3 gelegenen Flurstücke 39/76, 39/80 tlw., 39/86 tlw., 41/15, 41/25, 41/26, 42/1 tlw., 174/43 und 337/39 sowie die in der Gemarkung Travemünde, Flur 3, gelegenen Flurstücke 61/5 tlw., 61/6, 61/7, 61/8, 61/11, 61/12 tlw., 61/15, 61/16, 112, 113, 133, 458/61, 476/61, 485/61, 514/61, 515/61, 516/61, 517/61, 535/61, 547/61, 560/61, 578/61 und 607/61 in Lübeck-Travemünde.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Die Attraktivitätssteigerung des „Zentralen Kurgebietes“ in Travemünde ist eines der Schlüsselprojekte zur Verbesserung der touristischen Nutzungen und seiner Erholungs- und Freizeitfunktionen, verbunden mit der Verbesserung des städtebaulichen und gestalterischen Erscheinungsbildes. Dieses Ziel hat seinen Niederschlag in dem am 25.03.2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde gefunden. Der Tourismus hat für Travemünde eine herausragende Bedeutung, da er bedeutender Wirtschaftsfaktor ist und damit in erheblichem Maße Arbeitsplätze schafft.

Des Weiteren besteht in Travemünde eine erhöhte Wohnraumnachfrage, auch im Bereich eigentumsbildender Maßnahmen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg ist unmittelbar westlich der hochwertig gestalteten Kuranlage „Godewind-Park“ und des Bahnhofs Travemünde-Strand gelegen.

Nach der Aufgabe des traditionsreichen Autohauses „Kittner“ am Godewind sollen diese Flächen und der benachbarte Parkplatz einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ein privater Investor möchte die privaten Flächen des Autohauses „Kittner“ und einen Teil der städtischen Flächen des Parkplatzes Godewind erwerben und in diesem Bereich gewerbliche Ferienapartments, ergänzende touristische Nutzungen wie Gastronomie usw. sowie Geschosswohnungsbauten errichten.

Die westlich anschließenden Flächen sind im Besitz der Hansestadt Lübeck und werden derzeit als öffentlicher gebührenpflichtiger Parkplatz genutzt. Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung von öffentlich nutzbaren Parkplätzen bzw. den Bau eines Parkhauses / Parkpalette mit bis zu 350 Parkplätzen geschaffen werden.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung der vorgenannten Nutzungen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, da die vorstehend beschriebenen Vorhaben auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes nicht genehmigungsfähig sind (siehe 2.4).

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Am 04.11.2013 wurde ein neuer Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg gefasst. Dieser ersetzt die Ziele des Aufstellungsbeschlusses 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg vom 19.12.2011.

Der Bebauungsplan 32.13.00 wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), im Normalverfahren aufgestellt.

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs durchgeführt.

2. Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Bebauungs- und Nutzungsstruktur (Bestand)

Der Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg umfasst zum größten Teil bereits versiegelte bzw. baulich genutzte Flächen.

An der Fehlingstraße befinden sich gemischte Bebauungsstrukturen mit Wohnen, Beherbergungsbetrieben und Handwerksbetrieben. Überwiegend ist eine zwei- bis dreigeschossige städtische Einzelhausbebauung mit z.T. umfangreichen Nebengebäuden und -anlagen vorzufinden.

In der Straße Steenkamp ist eine zweigeschossige, in der Straße Am Fahrenberg eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung mit großzügigen Gartenbereichen prägend.

Das Gebäude des ehemaligen Autohauses ist ein eingetragenes Kulturdenkmal, kann aber nach Abstimmung mit dem Denkmalschutz in künftige Neubaukonzepte mit eingebunden werden. Der Denkmalschutz erstreckt sich auf das Äußere des Gebäudes als bauliches Dokument der modernen Nachkriegsarchitektur in zeittypische Bauweise und gilt insbesondere dem straßenseitigen, konkav geschwungenen Baukörper mit dem Eingangsbereich. Das Gebäude hat eine besondere Bedeutung als Belegexemplar des architektonischen Schaffens des Architekten Waldemar Hüsing (1909-1981), der am Dessauer Bauhaus ausgebildet und von Mies van der Rohe beeinflusst wurde.

Von besonderer geschichtlicher Bedeutung ist die moderne Nachkriegsarchitektur in zeittypischer Bauweise mit Stahl/ Glas-Konstruktion in betont leichter, feiner Formensprache als repräsentativer Industriebau, der bis vor Kurzem noch als Autohaus genutzt wurde.

Die Fläche des Parkplatzes befindet sich ebenso wie die Straßenflächen im Plangebiet im Eigentum der Hansestadt Lübeck. Auf dem Parkplatz Godewind stehen heute etwa 200 gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Die Auslastung ist saisonal stark unterschiedlich.

Das Blockheizkraftwerk, rückwärtige Lagerflächen eines in der Fehlingstraße gelegenen Handwerksbetriebs und rückwärtige Parkplätze eines in der Fehlingstraße gelegenen Hotels werden über den Parkplatz erschlossen.

Veränderungsabsichten (aktuelle Bauanträge und Voranfragen)

- keine -

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straßen Am Fahrenberg, Moorredder (K28) und Gneversdorfer Weg (B 75) an das überörtliche Straßennetz angebunden.

ÖPNV-Anbindung

Das Plangebiet ist über den in rund 150 m Entfernung gelegenen Bahnhof Lübeck-Travemünde Strand an das Schienennetz und über die Haltestellen "Fehlingstraße", "Am Fahrenberg" und den Strandbahnhof an diverse Linien des städtischen Linienbusverkehrs angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuell gültigen Regionalen Nahverkehrsplans der Hansestadt Lübeck (2. RNVP-HL).

2.2 Natur und Umwelt

Topographie

Das Plangebiet fällt von Nordwesten nach Südosten von ca. 8 m über Normalhöhennull (ü NHN) auf ca. 2 m ü NHN ab. Die Straßen Am Fahrenberg, Steenkamp und Fehlingstraße liegen zwei bis fünf Meter über der Parkplatzfläche.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet ist in 700 m Entfernung zur Ostsee gelegen. Da Teile des Plangebiets eine Höhenlage von unter 3,50 m ü NHN aufweisen, ist eine potenzielle Hochwassergefährdung gegeben. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zum Hochwasserschutz festgesetzt (vgl. Kap. 7.1.2).

Geologie

Für die neu zu bebauenden Flächen im zentralen Bereich des Plangebiets (Parkplatzfläche und ehem. Autohaus) wurde 2013 eine Orientierende Baugrunduntersuchung durchgeführt. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung stehen im Oberboden Sände an, während in den tieferen Schichten überwiegend Schluffe oder Torfboden anstehen. Im Rahmen der Erkundung wurde Grundwasser oberflächennah in einer Tiefe von im Mittel 1,0 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Bodenversiegelung

Die Flächen des ehemaligen Autohauses im Osten des Plangebiets sind bis auf eine im Vorbereich befindliche Rasenfläche versiegelt. Die öffentliche Parkplatzfläche weist überwiegend eine luft- und wasserdurchlässige, wassergebundene Decke auf. Im Westen der Parkplatzfläche und im Bereich des Heizkraftwerks sind große Flächenanteile voll versiegelt.

Die Wohnbaugrundstücke am Steenkamp und der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von ca. 20-50 % inklusive aller Nebenflächen auf, die gewerblich / gemischt genutzten Grundstücke an der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von bis zu ca. 80 % inklusive aller Nebenflächen auf.

Vegetationsbestand

Die Parkplatzfläche ist durch alte, hochgewachsene Pappelreihen gegliedert und randlich von Grün- und Gehölzflächen umgeben. Die Straße Steenkamp weist einen umfangreichen Straßenbaumbestand auf. Die Straße Am Fahrenberg wird südlich durch einen Bau- und Gehölzstreifen begleitet.

Altlasten

Für die Fläche des ehemaligen Autohauses liegt eine orientierende Altlastenuntersuchung aus dem Jahr 2012 vor. Auf dem Standort wurden Beprobungen des Bodens, des Grundwassers und der Bodenluft durchgeführt; die entnommenen Proben wurden auf nutzungsspezifische Schadstoffe untersucht. Es konnten nutzungsbedingte Verunreinigungen des Untergrundes durch MKW im Bereich der ehemaligen Tankstelle festgestellt werden, die sich jedoch auf an die Torfablagerungen sorptiv gebundenen Reste einer Untergrundverunreinigung beschränken, deren zentrales Quellpotenzial bereits im Zuge einer 1992/1993 stattgefundenen Bodensanierung entfernt wurde. Im Ergebnis ist eine relevante Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auszuschließen.

Ein weiteres Altlastengutachten im Jahr 2014 hat festgestellt, dass im Bereich des ehemaligen Autohauses und des heutigen Parkplatzes keine schädlichen Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorliegen und damit Gefährdungen über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser auszuschließen sind.

Allerdings ist mit kontaminationsbedingten Mehrkosten bei Baumaßnahmen zu rechnen, da in den oberflächennahen Auffüllungshorizonten gering erhöhte PAK-Gehalte festgestellt wurden. Diese Befunde sind wahrscheinlich auf teerhaltige Bestandteile innerhalb der Auffüllungen zurückzuführen. Schwermetalle und Mineralölkohlenwasserstoffe kamen wahrscheinlich als Bestandteil der Auffüllungen bei deren Verfüllung zur Ablagerung. Aufgrund der stofflichen Zusammensetzung der Auffüllungen ist der oberflächennahe Bodenhorizont mit den Schadstoffen der PAK diffus verunreinigt und muss ausgetauscht werden.

Weiterhin wurde für weitere ehemals oder heute gewerblich genutzte Grundstücke im Plangebiet im Jahr 2014 eine historische Kurzrecherche der Altlastensituation angefertigt. Demnach ergibt sich für die Grundstücke Fehlingstraße Nr. 67 und 71b ein weiterer Untersuchungsbedarf, sofern dort eine Neubebauung erfolgt.

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.

Natur- und Artenschutz

siehe Umweltbericht

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 41/26 befindet sich in städtischem Eigentum und ist als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Die Flurstücke 39/76 und 113 befinden sich in städtischem Eigentum (Kurbetriebe bzw. Freiflächen); Flächenanteile sind mit Baulasten belegt sowie mit Erbbaurechten belastet. Die Flurstücke 61/15 und 61/16 befinden sich im Besitz der Stadtwerke Lübeck. Die weiteren Grundstücke im Plangebiet befinden sich sämtlich in Privateigentum.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Flächen wurden bisher keine Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanes getroffen. Aktuell würde die planungsrechtliche Beurteilung gemäß § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ erfolgen.

Der südwestliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb des städtebaulichen Erhaltungsbereichs „Rose – Fehlingstraße – Steenkamp – Im Beiboot“ vom 28.11.1997. Ziel der Satzung gemäß § 172 BauGB ist die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Das Plangebiet liegt innerhalb des baulichen Siedlungszusammenhangs im Siedlungsachsenraum Lübeck.

Der Regionalplan für den Planungsraum II stellt den Bereich als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes innerhalb der Abgrenzung des Achsenraums dar.

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck, in der am 07.09.1989 von der Bürgerschaft beschlossenen und am 08.10.1990 in Kraft getretenen Fassung, zuletzt geändert durch die 103. Änderung vom 01.10.2013 stellt das Plangebiet als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parken und die Bebauung am Steenkamp und an der Fehlingstraße als Wohnbaufläche dar.

Für den Bereich des Plangebiets wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans 32.13.00 die 114. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Beabsichtigt ist eine Änderung der derzeitigen Darstellungen "Wohnbaufläche" und "Sonderbaufläche Parken" in "Gemischte Bauflächen".

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Im Entwicklungskonzept Lübeck liegt das Plangebiet innerhalb der Umgrenzung zentraler städtischer Bereiche im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet.

3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Im gültigen Landschaftsplan (Karte Entwicklung) sind für das Plangebiet keine Aussagen getroffen. Somit steht die Planung den Aussagen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Im thematischen Landschaftsplan "Klimawandel in Lübeck" (Entwurf) ist der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes gekennzeichnet mit dem Hinweis "Siedlungsflächen (Wohnen) in hochwassergefährdeten Bereichen angemessen schützen, i.d.R. keine Neubebauung zulassen". Für die Baumreihen in der Fehlingstraße am südlichen Rand des Plangebietes wird empfohlen "Alleen und Baumreihen erhalten und klimaangepasst ergänzen".

3.5 Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde

Für den Stadtteil Travemünde wurde im „Wohnbaulandkonzept Travemünde“ (InWIS, Oktober 2010) eine erhöhte Nachfrage bzw. eine angespannte Marktsituation im Wohnungsneubau ermittelt. Diese Nachfrage sei nicht allein im Bestand, d.h. durch Nutzung von Baulückenpotenzialen oder bereits planungsrechtlich gesicherten Flächen zu befriedigen. Neue Wohnbauflächen sollen vorrangig an Standorten ausgewiesen werden, die aufgrund ihrer Nähe zu Stadtteilzentren bzw. dem Ortszentrum Travemünde geeignet sind, die vorhandenen Infrastrukturen zu stärken.

Vor dem Hintergrund der Altersstrukturverschiebung der wohnungswirtschaftlich relevanten Zielgruppen benennt das Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde das Ziel, zur Erhaltung und Entwicklung eines ausgewogenen Wohnungsmarktes ein Angebot zu entwickeln, das den wechselnden Bedürfnissen unterschiedlicher Lebensalter und Lebensformen gerecht wird.

Als weiteres übergeordnetes Ziel benennt das Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde die Steigerung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit Travemündes durch Bereitstellung ausreichender Bauflächen für Hotelneubauten, Ferien- und Apartmenthäuser. Mit marktgerechten, zielgruppenorientierten Bettenkapazitäten und geeigneten, saisonverlängernden Infrastrukturmaßnahmen soll das Tourismusangebot ausgebaut und gefördert werden.

Das Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde, das am 25.03.2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen wurde (Pkt. 13.6, Drs.-Nr. 346), betrifft den vorliegenden Bebauungsplan insofern, als dass er auf der Fläche des Parkplatzes Godewind ein Parkhaus mit 550 Stellplätzen als Ersatz für die wegfallenden Stellplätze auf dem Leuchtenfeld vorsieht. Von diesem Ziel wird bezüglich der Anzahl der Stellplätze abgewichen, die Anzahl der perspektivisch möglichen Parkplätze reduziert sich nach dem vorliegenden Konzept und dem Bebauungsplanentwurf von 550 auf 350.

3.6 Fremdenverkehrssatzung

Die Fläche des Autohauses grenzt östlich an den Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung Travemündes. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht im Geltungsbereich der Fremdenverkehrssatzung. Daher ist die Bildung von Wohneigentum auch als Zweitwohnsitz oder privat genutzte Ferienwohnung (Wohnnutzung) ohne Genehmigungsvorgehalt zulässig.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die Grundlagen für die weitere Steigerung der Attraktivität Travemündes als touristisches Ziel einerseits und als Wohnort andererseits zu schaffen.

Insbesondere sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Grundstücks des ehemaligen Autohauses am Godewind für Ferienapartments und der Umnutzung des Parkplatzes zu Bauflächen für Geschosswohnungsbau sowie die Errichtung eines Parkhauses im westlichen Plangebiet geschaffen werden.

Zudem sollen die bestehenden Nutzungen an der Fehlingstraße und an der Straße Steenkamp planungsrechtlich gesichert werden.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage in der unmittelbaren Nähe zum Ortszentrum Travemünde, zum Kurgebiet und der dortigen vorhandenen Infrastrukturen sowie aufgrund der sehr guten MIV- und ÖPNV-Anbindung (Strandbahnhof) hervorragende Voraussetzungen als Standort für Ferienapartments und Eigentumswohnungsbau sowie für Parkflächen zur Befriedigung des (saisonalen) Stellplatzbedarfs für das Ortszentrum und das Kurgebiet.

5. Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca. 4,28 ha
davon:	
Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauGB	ca. 1,29 ha
Mischgebiete gemäß § 6 BauGB	ca. 1,32 ha
Sondergebiete gemäß § 11 BauGB	ca. 1,07 ha
Versorgungsfläche	ca. 0,14 ha
Straßenverkehrsflächen	ca. 0,46 ha

Innerhalb des Plangebiets sollen neben der Bestandsbebauung zusätzliche Flächen für eine Bebauung mit ca. 100 bis 120 neuen Wohnungen bzw. Ferienapartments ausgewiesen werden.

Innerhalb des Plangebiets sollen Flächen für maximal 350 öffentliche Parkplätze, ggf. als Parkhaus, ausgewiesen werden. (Es sind 100 Parkplätze bei ebenerdiger Nutzung und 350 Stellplätze im Parkhaus möglich)

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

Die exponierte Lage des stadtbildprägenden Gebäudes des ehemaligen Autohauses weist eine besondere städtebauliche Bedeutung auf. Die Umnutzung dieses Areals gegenüber der zum zentralen Kurgebiet Travemündes gehörigen hochwertigen Kuranlage „Godewind-Park“ wird sich positiv und prägend auf die Umgebung auswirken.

Unter Einbeziehung von Teilen des Hauptgebäudes des ehemaligen Autohauses sollen auf der zum Kurpark orientierten Fläche gewerbliche Ferienapartments in einem insgesamt viergeschossigen Baukörper neu errichtet werden. Der Baukörper soll hierbei die geschwungene Form des ehemaligen Autohauses aufnehmen, interpretieren und dabei das Erdgeschoss des ehemaligen Autohauses weitgehend erhalten. Die Ferienapartments sollen durch touristische Angebote wie Café / Restaurant, kleinere Läden / Dienstleister, Wellness-/Fittnesseinrichtungen ergänzt werden, die saisonverlängernd wirken können.

Um die Vorplatzfläche des ehemaligen Autohauses an der Straße Godewind räumlich einzufassen und einen städtebaulichen Übergang zum benachbarten Gebäude Godewind Nr. 6 zu schaffen, ist an dieser Stelle die Errichtung eines dreigeschossigen Baukörpers geplant.

Die westlich anschließenden Flächen sind im Besitz der Hansestadt Lübeck und werden derzeit als öffentlicher gebührenpflichtiger Parkplatz genutzt. Nach dem Stadtteilentwicklungskonzept Travemünde in der am 25.03.2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen Fassung, soll im Bereich des heutigen Parkplatzes zwischen den Straßen Am Fahrenberg und Godewind der Bau eines Parkhauses mit 550 Parkplätzen ermöglicht werden, um insbesondere den saisonalen Bedarf an strand-, zentrums- bzw. kurgebietsnahen Besucherparkplätzen zu befriedigen und unter anderem auch einen Teilersatz für an anderen Standorten entfallende Parkplätze zu schaffen.

Das Parkhaus nimmt nur einen Teil der heutigen Parkplatzfläche ein. Die verbleibenden Flächen zwischen neu zu planendem Parkhaus und der ehemaligen Autohaus-Fläche sollen dem Wohnungsbau zugeführt werden, um die lokale Nachfrage an zentrumsnahe Wohnraum in Travemünde, auch im eigentumsbildenden Bereich, zu bedienen. Der Wohnungsbau ist als Geschosswohnungsbau mit drei Vollgeschossen in stadtvillenähnlichen Einzelbaukörpern, teilweise mit Staffelgeschoss, geplant. Es ist geplant, die Wohnbebauung auf einem Garagengeschoss zu errichten, um zum einen ein hochwassersicheres Erdgeschoss-Niveau sicherzustellen und zum anderen die notwendigen Stellplätze unterzubringen.

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

5.2.1.1 Sondergebiet „Ferienwohnungen“

Im östlichen Teil des Plangebiets ist die Errichtung von Ferienapartments und ergänzenden touristischen Angeboten wie Café / Restaurant, kleineren Läden, Wellness-/Fittnesseinrichtungen geplant.

Durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets „Ferienwohnungen“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden für dieses Teilgebiet genaue Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzungen getroffen.

Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind nur dem vorübergehenden Aufenthalt zu Erholungszwecken dienende Wohnungen (Ferienwohnungen) zulässig, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen.

Mit der Beschränkung der zulässigen Wohnnutzung auf Ferienwohnungen, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen, wird eine dauerhafte Belegung Travemündes und insbesondere des Kurgebiets durch Feriengäste befördert. Aufgrund der großen Bedeutung des Tourismus für Travemünde ist es erforderlich, eine ausreichende Zahl von Quartieren für einen wechselnden Kreis von Feriengästen dauerhaft vorzuhalten.

Die Festsetzung widerspricht nicht einer ganzen oder teilweisen Veräußerung der Ferienapartments an Private. Allerdings ist in den Kaufverträgen festzuschreiben, dass dauerwohnliche Nutzungen, hierunter fallen auch Zweitwohnungen, ausgeschlossen sind. Die Ferienwohnung muss für den überwiegenden Teil des Jahres einer gewerblichen Vermietung an Feriengäste zur Verfügung gestellt werden.

Das vorliegende Bebauungskonzept sieht vor, einen Teil des ehemaligen Autohauses in die Neubebauung des Ferienapartmenthauses zu integrieren. So soll der ehemalige Verkaufsraum des Autohauses mit seinem charakteristischen Vordach in den Erdgeschossbereich des Ferienapartmenthauses einbezogen und damit in seiner Erscheinung erhalten werden. Zur Ergänzung der Ferienwohnnutzung sollen hier gastronomische Betriebe (Café / Restaurant), Läden und nicht störende Gewerbebetriebe, insbesondere Dienstleister wie z.B. Frisör / Kosmetikstudio / Wellness- und Fittnesseinrichtungen / Fahrradverleih o.Ä., zulässig sein. Diese Betriebe können auch einem weiteren Personenkreis als den örtlich ansässigen Feriengästen

dienen und damit zur Förderung der touristischen Funktion des Plangebiets und des angrenzenden Kurgebiets beitragen.

Zwecks Klarstellung wird für den Bereich des Sondergebiets weiterhin festgesetzt, dass Tiefgaragen, Anlagen der Gebäudetechnik, Außenbereiche für Schank- und Speisewirtschaften, Außenbereiche für Wellnessnutzungen sowie sonstige Nebenanlagen allgemein zulässig sind. Oberirdische Stellplätze sind nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen zulässig.

5.2.1.2 Sondergebiet "Parken/Parkhaus"

Das für das öffentliche Parkhaus vorgesehene Baugebiet wird als Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ festgesetzt.

Zulässig ist ein Parkhaus mit maximal 350 öffentlichen Parkplätzen und zugehörigen Nebenanlagen, Zu- und Abfahrten. Ebenfalls zulässig sind eine offene Parkpalette oder ebenerdige Parkplätze. Parkplätze auf dem Dach des obersten Geschosses sind aus Rücksichtnahme auf die umgebende Wohnbebauung unzulässig.

Die im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ festgesetzten Flächen dienen der Befriedigung der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, die sich aus dem Strandbetrieb, der Nutzungen im Kurgebiet und der touristischen Nutzung Travemündes ergeben.

Zunächst ist vorgesehen, ca. 100 Stellplätze als offener, ebenerdiger Parkplatz zu schaffen. Perspektivisch schafft der Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkhauses / einer Parkpalette mit bis zu 350 Parkplätzen.

5.2.1.3 Allgemeine Wohngebiete

Die geplanten Bauflächen für Geschosswohnungen in der Mitte des Plangebiets werden als allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt (Bezeichnung „WA 1“, „WA 2“), die bestehenden Wohnnutzungen an der Straße Steenkamp werden durch Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (Bezeichnung „WA 3“) planungsrechtlich gesichert.

Die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet passt sich der Prägung des Umfeldes an und gewährleistet, dass sich die im Plangebiet zulässigen Nutzungen in die Umgebung einfügen.

Die in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, werden ausgeschlossen, um den zu erwartenden Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch den Betrieb dieser Nutzungen vorzubeugen.

In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ an der Straße Am Fahrenberg sollen Ferienwohnungen als Unterart der Beherbergungsbetriebe allgemein zulässig sein, um hier je nach Nachfrage alternativ zu dauerwohnlichen Nutzungen wie im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ ebenfalls Ferienwohnungen errichten zu können. In den übrigen allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für sämtliche Arten von Beherbergungsbetrieben ausgeschlossen.

Südwestlich des neu festzusetzenden allgemeinen Wohngebiets ist ein Blockheizkraftwerk der Stadtwerke Lübeck gelegen. Weiterhin befinden sich südwestlich bzw. südöstlich des festzusetzenden allgemeinen Wohngebiets gewerbliche Betriebe an der Fehlingstraße (Hotel und Dachdeckerbetrieb). Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können im allgemeinen Wohngebiet gewährleistet werden, ohne dass bestehende Betriebe in ihrer ausgeübten Nutzung eingeschränkt werden (vgl. Kapitel 5.5).

5.2.1.4 Mischgebiete

Die Nutzungen an der Fehlingstraße / Godewind werden durch Festsetzung als Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO planungsrechtlich gesichert.

Die Festsetzung als Mischgebiet entspricht dem anzufindenden Gebietscharakter und der vorhandenen Nutzungsstruktur, die sich durch ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen (Beherbergungs- und Handwerksbetriebe) auszeichnen.

Durch die Festsetzung als Mischgebiet ergeben sich keine Einschränkungen der vorhandenen Betriebe in Bezug auf ihre ausgeübte Nutzung. Die Betriebe auf den Grundstücken Fehlingstraße Nr. 67 und 71 haben den Charakter nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe und sind damit mit den benachbarten Wohnnutzungen grundsätzlich verträglich (vgl. auch Kap. 5.5).

Um nachteilige Auswirkungen auf die bestehende und zukünftige Wohnbebauung durch Verkehrs- und Immissionsbelastungen zu vermeiden, werden Gartenbaubetriebe und Tankstellen im Mischgebiet ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, da durch diese in der Regel hohe Flächenumsätze und hohe Gewinnmargen realisiert und im Vergleich zu anderen Nutzungen höhere Mieten gezahlt werden können. Dies könnte zu einer Verdrängung der bestehenden Betriebe innerhalb des Mischgebiets führen. Insbesondere sollen nachteilige Veränderungen des Gebietscharakters, die durch Vergnügungsstätten hervorgerufen werden können („trading down-Effekt“), vermieden werden.

Der bestehende Dachdeckerbetrieb an der Fehlingstraße Nr. 71 / 71b nutzt bereits heute städtische Flächen zu Lagerzwecken. Im Bebauungsplan werden diese Flächen sowie eine kleinere Erweiterungsfläche in Richtung Osten als Mischgebiet gesichert. Eine Verträglichkeit einer gewerblichen Nutzung auf diesen Flächen mit der angrenzenden neuen Wohnbebauung im Norden sowie der bestehenden Bebauung im Süden (Mischgebiet) kann gewährleistet werden (vgl. Kap. 5.5).

5.2.1.5 Nebenanlagen

Das städtebauliche Erscheinungsbild entlang der Straße Steenkamp wird durch die in einer Bauflucht errichteten, straßenbegleitenden Gebäude geprägt. Wie auch an der Fehlingstraße prägen großzügige, begrünte Vorgärten das Erscheinungsbild. Die Bebauung ist Teil eines bestehenden städtebaulichen Erhaltungsbereichs gemäß § 172 BauGB (vgl. 2.4). Nebenanlagen, z.B. in Form von Schuppen oder Müllstandorten, würden zu einer Beeinträchtigung des Stadtbildes führen und werden daher zwischen der Straßenverkehrsfläche und den überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

An der Straße Am Fahrenberg wird das städtebauliche Erscheinungsbild ebenfalls durch die auf der nördlichen Seite befindliche Bebauung mit begrünten Vorgärten geprägt. Dieses Erscheinungsbild soll für die geplante Bebauung auf der südlichen Straßenseite aufgegriffen und fortgeführt werden. Daher werden auch hier zwischen Straßenverkehrsfläche und überbaubarer Fläche Nebenanlagen ausgeschlossen. Der Ausschluss dient darüber hinaus dem Schutz der Bäume, die gemäß der Festsetzungen dieses Bebauungsplans Am Fahrenberg neu zu pflanzen sind (vgl. Kapitel 6.6.1).

Der Vorplatz vor dem Denkmal des ehemaligen Autohauses an der Straße Godewind soll von Nebenanlagen freigehalten werden, um aus denkmalpflegerischen und städtebaulichen Gründen die freie Sicht vom Kurpark und von der Straße Godewind auf das Denkmal zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind Außenbereiche von Schank- und Speisewirtschaften.

Der Ausschluss von Nebenanlagen wird im Bebauungsplan zum Erhalt bzw. Schutz des Stadtbildes und aus denkmalpflegerischen Gründen getroffen. Auf den Grundstücksflächen außerhalb der festgesetzten Ausschlussflächen sind Nebenanlagen allgemein zulässig, sodass trotz dieser Festsetzungen ausreichend große Flächen zur Unterbringung von Nebenanlagen verbleiben.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels der Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ) als Höchstmaß, mittels Festsetzung von Geschoßflächenzahlen (GFZ) bzw. Geschoßflächen (GF) als Höchstmaß, mittels Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse und mittels Festsetzung der maximal zulässigen Höhen der Baukörper bestimmt.

Höhenlage baulicher Anlagen / festgelegte Geländeoberfläche

Da Teile des allgemeinen Wohngebiets Am Fahrenberg und des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ unterhalb der hochwassersicheren Höhe von 3,50 m ü NHN gelegen sind, ist geplant, in Teilbereichen des allgemeinen Wohngebiets Am Fahrenberg und des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ eine hochwassersichere Höhenlage durch Aufschüttungen oder durch die Ausbildung eines Sockelgeschosses herzustellen. Es ergibt sich somit eine hochwassersichere Höhe von ca. 6,00 m ü NHN. Die Oberkante des Sockelgeschosses wird in dem mit „(G)“ bezeichneten Bereich als neue festgelegte Geländeoberfläche i.S.d. LBO Schleswig-Holstein verbindlich festgesetzt und ist damit Bezugshöhe für die zu errichtenden Vollgeschosse.

Im Bereich des ehemaligen Autohauses liegen der Vorplatzbereich auf ca. 2,35 m ü NHN und das bestehende Erdgeschoss auf 2,50 m ü NHN und damit im hochwassergefährdeten Bereich. Im Erdgeschoss wird hier das Wohnen durch Festsetzung ausgeschlossen, sodass keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz entstehen.

Höhe baulicher Anlagen, Geschossigkeit

Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2, Sondergebiet „Ferienwohnungen“

Die zulässige Höhe der Neubebauung soll sich an der bestehenden Bebauung nördlich der Straße Am Fahrenberg orientieren. Dort sind im Bestand bis zu dreigeschossige Gebäude plus ausgebautem Dachgeschoss vorhanden.

Im Bereich des neu auszuweisenden allgemeinen Wohngebiets „WA 1“ und des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ soll aufbauend auf dem bereits angesprochenen eingeschossigen Sockel eine maximal dreigeschossige Bebauung zugelassen werden. Unter Berücksichtigung der Oberkante des Sockelgeschosses als neu festgelegter Geländeoberfläche für die Teile des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sowie den westlichen, nicht-überbaubaren Teil des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ ergibt sich damit eine festzusetzende Zahl von maximal drei zulässigen Vollgeschossen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird dabei auf 16,00 m ü NHN begrenzt.

In den Teilen des allgemeinen Wohngebiets mit der Bezeichnung „WA 2“ soll auf den Gebäuden jeweils ein zusätzliches Dachgeschoss als Staffelgeschoss zulässig sein. Die maximal zulässigen absoluten Gebäudehöhen werden hier baukörperbezogen zwischen 19,00 m ü NHN und 19,50 m ü NHN festgesetzt. Bezogen auf die neu festgelegte Geländeoberfläche werden drei Vollgeschosse und ein zusätzliches Staffelgeschoss als zulässig festgesetzt. Das Dachgeschoss ist als Nicht-Vollgeschoss auszubilden und soll aus stadtgestalterischen Gründen nach Westen, Süden und Osten um mindestens 1 m und nach Norden um mindestens 2,5 m hinter der

Gebäudeaußenwand des darunter liegenden Vollgeschosses zurückzusetzen, um zur gegenüberliegenden, niedrigeren Bebauung zu vermitteln (sog. Staffelgeschoss).

Die Bestandsbebauung nördlich der Straße Am Fahrenberg weist in diesem Abschnitt Traufhöhen zwischen 12,20 m ü NHN und 16,25 m ü NHN und Firsthöhen zwischen 17,40 m ü NHN und 21,80 m ü NHN auf. Die Neubebauung passt sich damit verträglich in die bestehende städtebauliche Situation ein. Die Bebauung hält zudem gegenüber der bestehenden Bebauung nördlich der Straße Am Fahrenberg und an der Fehlingstraße einen ausreichenden Abstand ein, der gewährleistet, dass die Bestandsgrundstücke angemessen belichtet bleiben und dass von der Neubebauung keine erdrückende Wirkung ausgeht.

Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ soll eine Neubebauung entstehen, die Teile des ehemaligen Autohauses als Erdgeschoss bzw. Sockelgeschoss einbezieht, mit darüber liegenden drei weiteren Geschossen. Für die baulichen Anlagen im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ ist die Bezugshöhe der bestehende Vorplatz mit einer Höhe von 2,35 ü NHN, daher sind hier überwiegend vier Vollgeschosse zulässig, wengleich die maximale Höhe der Gebäude sowohl im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ einheitlich mit maximal 16,00 m ü NHN festgesetzt ist.

Rückwärtig ist ein eingeschossiger, maximal 6,00 m hoher Gebäudeteil für z.B. für einen Wellnessbereich vorgesehen.

Der vorgesehene neue Baukörper im Mischgebiet „MI 1“ an der Straße Godewind soll dreigeschossig ohne zusätzliches Staffelgeschoss ausgebildet werden. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird im Bebauungsplan mit 14,00 m ü NHN festgesetzt. Das Gebäude nimmt die Flucht der Hauptfassade des Bestandsgebäude Godewind Nr. 6 auf. In Anlehnung an den dort vorhandenen Vorbau soll auch das neue Gebäude die Möglichkeit eines eingeschossigen, maximal zwei Meter tiefen Vorbaus erhalten.

Sowohl die Neubebauung des ehemaligen Autohauses als auch die Vorplatzbebauung bleiben in ihrer Höhe damit unterhalb der Bestandsbebauung an der Straße Godewind, die in diesem Bereich durch drei Vollgeschosse mit ausgebauten Dachgeschossen gekennzeichnet ist.

Aus Rücksicht auf die benachbarte Wohnbebauung wird die Bauhöhe der nördlichen Erweiterungsfläche des Mischgebiets mit der Bezeichnung „MI 2“ auf ein Geschoss und maximal 6,5 m ü NHN begrenzt.

In dem allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 1“, im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sowie in dem Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ ist oberhalb des jeweils obersten festgesetzten Vollgeschosses ein zusätzliches Nicht-Vollgeschoss unzulässig. In den übrigen Baugebieten ist oberhalb des obersten Vollgeschosses maximal ein zusätzliches Staffelgeschoss als Nicht-Vollgeschoss zulässig.

Dachform, Dachterrassen, Dachbegrünung

Die Gebäude im Bereich der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“, im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sollen mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern errichtet werden, da dies die Nutzung der Dachflächen als Terrassen bzw. eine extensive Begrünung ermöglicht. Die zu begrünenden Anteile sind gesondert festgesetzt.

Um eine Zugänglichkeit der Dachflächen und ihre Nutzung als Dachterrassen sicherzustellen, wird festgesetzt, dass die festgesetzten Gebäudehöhen in den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ – dort jedoch nur innerhalb der mit „(t)“ bezeichneten Flächen - durch technische Aufbauten, Treppenhäuser,

Aufzugsüberfahrten und Dachaustritte um bis zu 2,50 m überschritten werden dürfen. Hierbei ist aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen darauf zu achten, dass diese Bauteile gruppiert angeordnet und gestalterisch zusammengefasst werden. Begehbare Dachterrassen mit zugehörigen Austritten sind in den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ nur auf dem Dach des jeweils obersten Vollgeschosses zulässig.

Auf dem Dach im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ zu errichtenden Gebäude ist ebenfalls eine teilweise Nutzung als Dachterrasse geplant. Aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen soll dieser Bereich in Bezug auf das zu überbauende Denkmal von den Straßen Am Fahrenberg und Godewind so wenig wie möglich einsehbar sein. Daher wird der Bereich, in dem eine Dachterrassennutzung zulässig ist, zeichnerisch gesondert festgelegt (mit „(t)“ bezeichnete Fläche). Eine Dachterrassennutzung soll sich damit auf die nicht-einsehbaren, rückwärtigen Bereiche beschränken.

Weiterhin ist aus städtebaulichen Gründen (Sichtbeziehung vom Kurpark) eine Dachterrassennutzung in dem Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ nicht zulässig.

Im weiteren Plangebiet sind begehbare Dachterrassen ausgeschlossen.

Erker / Vorbauten

Aus städtebaulichen Gründen sind im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sowie in dem Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ Balkone und Erker nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Baufenster sind hierfür ausreichend groß ausgewiesen. In den übrigen Baugebieten richtet sich die Zulässigkeit von Balkonen und Erkern außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nach den Bestimmungen der Landesbauordnung.

Terrassen

Mit Ausnahme der Flächen zum Ausschluss von Nebenanlagen sind Terrassen in allen Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Es gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung. Außenbereiche für gastronomische Nutzungen und Wellnessnutzungen stellen keine Terrassen dar, für diese Anlagen ist für das Sondergebiet „Ferienwohnungen“ eine gesonderte Festsetzung zur allgemeinen Zulässigkeit getroffen worden.

Sondergebiet „Parken/Parkhaus“

Ein mögliches Parkhaus soll maximal vier Parkgeschosse erhalten. Das unterste Parkgeschoss soll auf dem Niveau des bestehenden Geländes bzw. leicht unterhalb des bestehenden Geländes errichtet werden. Darüber bauen zwei bzw. drei weitere Parkgeschosse auf. Ein zusätzliches Parken auf dem Dach ist nicht vorgesehen, ein entsprechendes Staffel-Parkgeschoss wird ausgeschlossen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe des Parkhauses wird im Bebauungsplan mit 16,00 m ü NHN festgesetzt. Die Firsthöhen der Bestandsbebauung am Steenkamp betragen 18,50 m ü NHN, sodass das Parkhaus niedriger ausfallen wird als die Bestandsbebauung. Aufgrund der Topographie des Geländes, das zwischen Steenkamp und heutiger Parkplatzfläche um 2-3 m abfällt, und aufgrund des großen Abstands zwischen den Bestandswohngebäuden und dem Parkhaus, stellt sich die Gebäudehöhe des Parkhauses als verträglich dar. Insbesondere ist eine ausreichende Besonnung der Gärten sichergestellt. Gegenüber der Straße Am Fahrenberg wird das Parkhaus aufgrund der Topographie des Geländes nur wie zweigeschossig wirken.

Allgemeines Wohngebiet Steenkamp / Mischgebiet Fehlingstraße

Für die Baugebiete entlang des Steenkamps und der Fehlingstraße, die bereits im Bestand bebaut sind, wird das Maß der baulichen Nutzung am Bestand orientiert festgesetzt.

Am Steenkamp werden dem Bestand entsprechend durchgängig zwei Vollgeschosse als zulässig festgesetzt. An der Fehlingstraße / Godewind werden dem Bestand entsprechend im zwei Vollgeschosse als zulässig festgesetzt. Damit wird auch der bestehenden städtebaulichen Erhaltungsverordnung Rechnung getragen, die den Erhalt der kleinteiligen Bebauung in diesem Bereich zum Ziel hat.

Für die Bestandsbebauung am Steenkamp und der Fehlingstraße ergibt sich keine Erfordernis für eine beschränkende Regelung zu Staffelgeschossen, hier sind Dach- und Staffelgeschosse als Nicht-Vollgeschosse auch oberhalb der festgesetzten maximalen Vollgeschosse zulässig.

Grundflächenzahl (GRZ)

Im Bereich des allgemeinen Wohngebiets südlich der Straße Am Fahrenberg soll die Wohnbebauung auf einem Sockelgeschoss errichtet werden, das als Garage sowie für Nebenanlagen und Lagerräume genutzt werden soll. Dieses Geschoss umfasst ca. 90 % des Baulandes im allgemeinen Wohngebiet. Es liegt unterhalb der neu festgesetzten Geländeoberfläche von 6,00 m ü NHN. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO bei der Berechnung der GRZ mitzurechnen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass für dieses Baugebiet („WA 1“, „WA 2“) eine höhere GRZ von 0,9 zugelassen wird. Die hierdurch entstehende zusätzliche Versiegelung wird durch eine intensive Begrünung der Geschosdecke kompensiert.

Im Bereich des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ wird eine GRZ von 0,6 als Höchstmaß festgesetzt. Für die Gestaltung der Außenanlagen, des Vorplatzes, sowie zur Anordnung der erforderlichen Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten ist es erforderlich, dass die zulässige Grundfläche bis zu einem Maß von 0,9 überschritten werden darf.

Für das Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung dieser festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig, ohne dass es hierzu einer gesonderten Festsetzung bedarf.

Für das allgemeine Wohngebiet am Steenkamp wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 als Höchstmaß festgesetzt. Dies berücksichtigt den Bestand zuzüglich angemessener baulicher Erweiterungsmöglichkeiten. Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauGB eine Überschreitung dieser festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,45 zulässig. Hierdurch ist sichergestellt, dass 55 % des Baulandes unbebaut bleiben und mit hohem Grünanteil gestaltet werden.

Die Grundstücke im festzusetzenden Mischgebiet „MI 2“ an der Fehlingstraße / Godewind sind unterschiedlich groß und in unterschiedlichem Maß überbebaut. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen und zukünftiger Erweiterungsmöglichkeiten ist hier die Festsetzung einer GRZ von 0,4 städtebaulich angemessen und verträglich. Insbesondere ist die Festsetzung dieser im Vergleich zu der in § 17 BauNVO genannten Obergrenze von 0,6 etwas geringeren GRZ städtebaulich erforderlich, um die vorhandene Kleinteiligkeit der Bebauung im Sinne der bestehenden städtebaulichen Gestaltungssatzung auch für die Zukunft zu sichern. Für Stellplätze, Zufahrten oder Nebenanlagen wird gemäß § 19 Abs. 4 BauGB eine Überschreitung dieser festgesetzten GRZ bis zu einer GRZ von 0,8 zugelassen. In dem als eingeschossig festgesetzten Teil des Mischgebiets „MI 2“ sind Überdachungen und Einhausungen von Lager- und Stellplatzflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig, um hier eine immissionsschützende Überdachung im Falle einer Erweiterung des Dachdeckerbetriebs

umsetzen zu können. Dies ist städtebaulich verträglich, da die Flächen von der Fehlingstraße aus nicht einsehbar sind.

Geschossflächenzahl

Für das Sondergebiet „Ferienwohnungen“ wird eine höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,3 festgesetzt. Für das allgemeine Wohngebiet am Steenkamp wird eine zulässige GFZ von 0,6 festgesetzt, dies entspricht einer zweigeschossigen Bebauung bei einer ausnutzbaren GRZ von 0,3. Für das Mischgebiet an der Fehlingstraße / Godewind wird eine GFZ von 0,8 (entspricht einer zweigeschossigen Bebauung) festgesetzt. Beim Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ ist eine Festsetzung einer GFZ nicht erforderlich.

Geschossfläche

Für die allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ gilt, dass die Hochbauten auf einem eingeschossigen Sockelgeschoss errichtet werden sollen, dessen Oberkante gleichzeitig als neue maßgebliche Geländeoberfläche (Bezeichnung „(G)“) festgesetzt wird. Entsprechend sind bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche nur die oberirdischen Vollgeschosse anzusetzen, da das Sockelgeschoss nicht als oberirdisches Geschoss, sondern als Kellergeschoss gilt. Über die festgesetzte Geschossfläche hinaus sind im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ weitere Flächen im Staffelgeschoss zulässig.

5.2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das am Steenkamp festzusetzende allgemeine Wohngebiet „WA 3“ und die straßenseitigen Bereiche des Mischgebiets „MI 2“ an der Fehlingstraße / Godewind gilt die offene Bauweise. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand, der in der Landesbauordnung geregelt ist, zu errichten. Ziel ist die Sicherung des bestehenden, aufgelockerten Straßenbilds. Für die übrigen Baugebiete ist die Festsetzung einer Bauweise städtebaulich nicht erforderlich bzw. wird durch baukörperähnliche Festsetzungen vorgegeben. Mit Ausnahme der Bebauung am Steenkamp, die aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Gestalt baukörperbezogen gesichert werden soll, werden die überbaubaren Grundstücksflächen in den bestandsüberplanenden Bereichen und im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ als Flächenausweisungen festgesetzt. An der Fehlingstraße orientiert sich die straßenseitige Baugrenze an der Bestandsbebauung. Entlang des Steenkamps wird eine Baulinie festgesetzt. Im Bereich der städtebaulichen Erhaltungssatzung (Steenkamp, Fehlingstraße) soll die städtebaulich prägnante, straßenbegleitende Bebauung auch bei Ersatz- und Neubauten wieder aufgegriffen werden und so das vorhandene städtebauliche Erscheinungsbild erhalten werden. Die begrünte Vorgartenzone wird durch eine Festsetzung zum Ausschluss von Nebenanlagen gesichert.

Für die neu zu bebauenden Flächen im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ und in den allgemeinen Wohngebieten „WA 1“ und „WA 2“ erfolgt eine baukörperähnliche Festsetzung, um den insbesondere auf das Denkmal und die Topographie abgestimmten städtebaulichen Entwurf einer aufgelockerten Bebauung umzusetzen.

5.2.4 Abweichendes Maß der Abstandsflächen

Um die städtebaulich gewünschte einheitliche bauliche Struktur entlang der Straße Am Fahrenberg zu sichern, werden im allgemeinen Wohngebiet mit der Bezeichnung „WA 2“ baukörperähnliche Abgrenzungen der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen. Hierbei werden die nach § 6 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) vorgeschriebenen

Abstandsflächen in diesen Bereichen unterschritten. Die baukörperähnliche Festsetzung stellt damit eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB dar. Die Unterschreitung der nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen auf ein Maß von mindestens 0,3 H wird auch durch textliche Festsetzung gesichert. Ein Abstand von 7 Metern wird zwischen den Gebäuden mindestens eingehalten. Da davon auszugehen ist, dass die betroffenen Fassaden überwiegend fensterlos oder mit nur wenigen Fenstern errichtet werden, sind Beeinträchtigungen der Belichtung nicht zu erwarten. Der Brandschutz kann ebenfalls sichergestellt werden. Die Zulässigkeit des abweichenden Abstandsflächenmaßes bezieht sich nur auf die Gebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung „WA 2“ untereinander, nicht im Verhältnis zu benachbarten Bauflächen, so sind bspw. gegenüber dem Baugebiet WA 1 die Abstandsflächen nach LBO S-H einzuhalten.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet ist über die Straßen Am Fahrenberg, Godewind, Fehlingstraße und Steenkamp erschlossen. Die Straße Am Fahrenberg ist über die Straße Moorredder (K28) und den Gneversdorfer Weg (B 75) an das überörtliche Straßennetz angebunden.

Die Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet südlich der Straße Am Fahrenberg und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ werden für Kfz über einen neu zu errichtenden Erschließungsweg, der auch als Zufahrt zum Parkhaus/Parkplatz sowie zum Blockheizkraftwerk dient, sowie über eine weitere Zufahrt von der Straße Am Fahrenberg aus erschlossen. Eine Kfz-Erschließung von der Straße Godewind aus ist nicht vorgesehen.

Die Parkflächen im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ werden über die bestehende Zufahrt von der Straße Am Fahrenberg aus bzw. über den neu zu errichtenden Erschließungsweg angebunden; die Ausfahrt soll zur Straße Am Fahrenberg erfolgen.

Die Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung wurde durch eine verkehrstechnische Untersuchung (Hoeger & Partner, 2014) überprüft. Im Ergebnis führen die geplanten Nutzungen, insbesondere auch die Parkhausnutzung, zu keinen relevanten Qualitätseinbußen auf den angrenzenden Straßenzügen und Knotenpunkten. Die Verkehre können verträglich abgewickelt werden.

Die Nebenflächen (Gehwege) entlang der Straßen im Plangebiet sind ausreichend dimensioniert. Erweiterungen werden nicht erforderlich. Radwege sind aus verkehrlicher Sicht nicht erforderlich.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist über den in rund 150 m Entfernung gelegenen Bahnhof Lübeck-Travemünde Strand an das Schienennetz und über die Haltestellen "Fehlingstraße", "Am Fahrenberg" und den Strandbahnhof an diverse Linien des städtischen Linienbusverkehrs angebunden. Die ÖPNV-Erschließung genügt den Standards des aktuell gültigen Regionalen Nahverkehrsplans der Hansestadt Lübeck (2. RNVP-HL).

5.3.3 Innere Erschließung, Geh- und Fahrrechte

Die Erschließung der Garagen und Stellplätze für das allgemeine Wohngebiet südlich der Straße Am Fahrenberg und das Sondergebiet „Ferienwohnungen“ erfolgt über den neu zu errichtenden Erschließungsweg auf dem Flurstück 113.

Das Blockheizkraftwerk der Stadtwerke Lübeck, die Stellplätze des Hotels Landhaus Bode und die Betriebsflächen des Dachdeckerbetriebs Fehlingstraße 71/71b werden ebenfalls über diesen neu zu errichtenden Erschließungsweg erschlossen. Durch die Festsetzung von Geh- und Fahrrechten wird die Erschließung im Bebauungsplan gesichert.

Die Wegeflächen sind ausreichend dimensioniert, um die Belieferung und Wartung des Blockheizkraftwerks, die Betriebsverkehre des Dachdeckerbetriebs, die Zuwegung zu Parkplätzen im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ und die Andienung der privaten Stellplätze sicherzustellen. In der Dimensionierung wurden ebenfalls die Belange der Feuerwehr berücksichtigt.

5.3.4 Stellplätze, Fahrradstellplätze

Die geplanten öffentlichen Parkplatzflächen sollen ausschließlich über die Straße Am Fahrenberg erschlossen werden. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Parkplatz oder ein Parkhaus mit bis zu 350 öffentlichen Parkplätzen auf bis zu vier Parkebenen.

Für die geplanten Geschosswohnungen und Ferienwohnungen ist die Errichtung eines eingeschossigen Garagengeschosses mit ca. 100 privaten Stellplätzen geplant. Die Erschließung ist über einen neu zu errichtenden Erschließungsweg, der von der Straße Am Fahrenberg ausgeht, vorgesehen. Eine weitere Zufahrt ist weiter östlich an der Straße Am Fahrenberg geplant. Die Bereiche der Zufahrten können der Planzeichnung entnommen werden.

Sowohl im öffentlichen Parkhaus (Sondergebiet „Parken/Parkhaus“) als auch in der Garage des allgemeinen Wohngebiets bzw. des Sondergebiets „Ferienwohnungen“ ist die Unterbringung von Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl möglich.

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in gesondert hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig sind. Die Festsetzung dient der Sicherung eines aufgelockerten Siedlungsbildes, das vom Straßenraum aus nicht durch Stellplätze, Garagen und Carports dominiert werden soll.

Die für Stellplätze erforderlichen Flächen werden, sofern sie außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen liegen, im Bebauungsplan gesondert festgesetzt.

5.3.5 Ver- und Entsorgung; Leitungsrechte

Der Bebauungsplan setzt die Fläche des Blockheizkraftwerks als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen fest.

Nebenanlagen zur Versorgung des Plangebietes mit Energie und Wasser sowie zur Abwasserentsorgung können gemäß § 14 (2) BauNVO in den Baugebieten ausnahmsweise zugelassen werden, ohne dass es hierzu einer besonderen Festsetzung bedarf.

Energie- und Trinkwasserversorgung

Anschlussleitungen für die Trinkwasser- und Stromversorgung sowie Gasleitungen sind in den umliegenden Straßen vorhanden.

Sämtliche Leitungen zur Wasser- und Energieversorgung sind für die neu zu bebauenden Bereiche des Plangebiets neu zu verlegen.

Fernwärme

Ein Anschluss der Neubebauung an das im Plangebiet vorhandene BKHW bzw. das Nahwärmenetz der Stadtwerke Lübeck ist grundsätzlich beabsichtigt und wird im weiteren Bauleitplanverfahren geprüft.

Im Plangebiet verläuft eine Fernwärmeleitung, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans verlegt werden muss. Die Leitung soll zukünftig vom BKHW aus in Richtung Am Fahrenberg und dort parallel zur Straße Am Fahrenberg auf privatem Grund geführt werden. Hierfür wird ein entsprechendes Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt. Die Leitung darf nicht überbaut werden.

Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung erfolgt durch die Entsorgungsbetriebe der Hansestadt Lübeck.

Die Kanalisation im Bereich des Plangebiets wird derzeit vom Mischsystem auf das Trennsystem umgestellt. Die Straße Am Fahrenberg besitzt derzeit noch eine Mischwasserkanalisation. Sobald in dieser Straße eine Regenwasserleitung neu verlegt ist (geplanter Beginn der Baumaßnahmen Ende 2015), kann auf die das Plangebiet querende, in Richtung Kurpark verlaufende Regenwasserleitung DN 700 teilweise verzichtet werden. Nach Fertigstellung der Regenwasserleitung Am Fahrenberg kann das Teilstück „Steenkamp - Heizwerk“ stillgelegt werden. Der verbleibende östliche Teil des Regensiels soll weiterhin als öffentliche Leitung zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet genutzt werden. Im Bebauungsplan wird hierfür ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit 3,5 m Breite zugunsten der Entsorgungsbetriebe Lübeck festgesetzt. Die Leitung darf nicht überbaut werden.

Im Generalentwässerungsplan der Hansestadt Lübeck ist die Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,85 l/s berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der festzusetzenden GRZ kann das Niederschlagswasser ohne Rückhaltung abgeleitet werden.

Auch eine Vorreinigung des Regenwassers ist nicht erforderlich. Für ein Parkhaus muss im Zuge der Genehmigungsplanung eine Vorreinigung geprüft werden.

5.4 Grün, Natur und Landschaft

5.4.1 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

In den neu zu bebauenden Bereichen des Plangebiets werden verschiedene Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen festgesetzt. Die Anpflanzflächen sind in der Planzeichnung zeichnerisch abgegrenzt.

Entlang der Straße Am Fahrenberg sind auf den mit „(a)“ bezeichneten Flächen mindestens 15 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen. Hiermit kann ein Teilausgleich für die im Plangebiet zu fällenden Bäume geschaffen werden und eine straßenbegleitende Begrünung sichergestellt werden. Die Bäume sind in einem maximalen Abstand von 15 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang von neu angepflanzten Bäumen sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Auf der mit „(b)“ bezeichneten Fläche entlang des privaten Erschließungswegs sind min. 7 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen. Hiermit wird eine angemessene Begrünung entlang des privaten Erschließungswegs erreicht.

Westlich des Sondergebiets „Parken/Parkhaus“ soll gegenüber dem bestehenden Wohngebiet am Steenkamp entlang der gesamten Grundstücksgrenze eine umfangreiche Eingrünung mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten erfolgen. Zudem sollen in dieser Fläche min. 10 säulenförmige Laubbäume gepflanzt werden (in der Planzeichnung mit „(c)“ bezeichnete Flächen).

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind mind. 250 lfm Laubholzhecken zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Im Übergangsbereich zwischen dem im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ anzulegenden Garagengeschoss zu den tiefer liegenden, südlich angrenzenden Flächen (in der Planzeichnung mit „(d)“ bezeichnete Flächen) soll eine Eingrünung mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten erfolgen. In dieser Fläche sind zudem mind. 5 mittelkronige, einheimische Laubbäume zu berücksichtigen.

Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind zur grünen Gestaltung des Vorplatzes mind. 3 mittelkronige, einheimische Laubbäume zu pflanzen.

5.4.2 Festsetzungen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Zum Schutz des Stadtbildes sowie zum Erhalt der ökologischen Funktion wird im nordwestlichen Bereich des Plangebiets, an der Ecke Steenkamp / Am Fahrenberg, eine Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Weiterhin werden drei ortsbildprägende Bäume an der Ecke Am Fahrenberg / Godewind zum Erhalt festgesetzt.

Die gekennzeichneten Einzelbäume sowie der flächig festgesetzte Baum- und Gehölzbestand sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Bäume und Gehölze gleichwertig zu ersetzen.

5.4.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Im Plangebiet sind – mit Ausnahme des Sondergebiets „Parken/Parkhaus“ - zur Förderung der Grundwasserneubildung und zur Minderung des Oberflächenwasserabflusses Wegeflächen sowie Stellplatzanlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze, Zufahrten etc.) mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen herzustellen (wassergebundene Bauweise, Pflaster mit hohem Fugenanteil u.ä.).

Zur Förderung des Kleinklimas und zur Minderung des Oberflächenwasserabflusses sind in den neu zu bebauenden Bereichen des Plangebiets Dachbegrünungen vorzusehen:

- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 40 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ und im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer

herzustellen und zu mindestens 80 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ ist die mit „(G)“ bezeichnete Fläche zu mindestens 80 vom Hundert mit einer im Mittel 50 cm starken vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und zu begrünen.

5.5 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist potenziell durch Verkehrslärmimmissionen (umgebende Straßen, Bahnlinie Lübeck - Travemünde Strand) und durch Immissionen bestehender Handwerksbetriebe (Fehlingstraße) und Beherbergungsbetriebe (Fehlingstraße) beeinträchtigt. Vom Betrieb des geplanten Parkhauses und der Zufahrt zur Tiefgarage gehen selbst Emissionen aus.

In dicht besiedelten Räumen wie der Hansestadt Lübeck sind situationsbedingt erhebliche Lärmvorbelastungen vorhanden, welche die Planung von schutzbedürftigen Nutzungen erschweren. Dies gilt auch für den Standort Godewind / Am Fahrenberg, der durch Lärmimmissionen insbesondere des Straßenverkehrs, eines Blockheizkraftwerks und angrenzender gewerblicher Nutzungen vorbelastet ist.

Der Bebauungsplan 32.13.00 betrifft eine Maßnahme der Innenentwicklung im bestehenden Siedlungsgefüge. Planerisches Ziel ist die Nachnutzung einer brachgefallenen Gewerbefläche (ehem. Autohaus) und die Nachverdichtung einer bislang untergenutzten städtischen Parkplatzfläche für Wohnnutzungen, Fremdenbeherbergung und als Parkhaus. Für eine solche Nutzung des Standorts sprechen sowohl die Nähe zum Kurgebiet, zum Strand und zum Travemünder Zentrum, die gute Infrastruktur im Umfeld (sowohl Einzelhandel als auch medizinische und soziale Infrastruktur) als auch die Verkehrsanbindung (Strandbahnhof, ÖPNV und Straßennetz).

Trotz der Vorbelastungen besteht daher ein berechtigtes Interesse, hier neue Baugebiete auch für z.T. schutzbedürftige Nutzungen auszuweisen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im Plangebiet gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Gleichzeitig darf die neu entstehende schutzbedürftige Bebauung bestehende Nutzungen in ihrer Umgebung (Blockheizkraftwerk, Gewerbebetriebe) nicht einschränken. Nach dieser Maßgabe sind Möglichkeiten des Immissionsschutzes zu prüfen.

Für das Plangebiet wurde im Jahr 2014 eine schalltechnische Untersuchung durch das ALN Akustik Labor Nord durchgeführt.

Verkehrslärm

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen der umliegenden Straßenzüge und Knotenpunkte (u.a. Moorredder, Am Fahrenberg, Godewind, Fehlingstraße und Steenkamp) ein.

Aufgrund der Nähe zum Bahnhof Travemünde-Strand wurden auch mögliche Immissionen des Schienenverkehrs mit dem Prognosehorizont 2025 berücksichtigt.

Weiterhin wurde ein Betrieb des geplanten neuen öffentlichen Parkhauses mit 350 Parkplätzen in die Berechnung der Verkehrsgeräusche eingestellt. Auch ein offener Parkplatz oder eine Parkpalette sind möglich.

Die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen erfolgte anhand der in der DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ festgelegten Orientierungswerte.

Im Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass in einem rund 8 m tiefen Streifen entlang der Straßen Am Fahrenberg und Godewind die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden. An den zur Straße Am Fahrenberg zugewandten Baugrenzen werden bei freier Schallausbreitung, d.h. ohne Berücksichtigung geplanter Gebäude, Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) am Tage und bis zu 56 dB(A) in der Nacht prognostiziert, d.h. Überschreitungen von bis zu 12 dB gegenüber den für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerten von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

In den übrigen als allgemeine Wohngebiete oder Sondergebiet „Ferienwohnungen“ festzusetzenden Bereichen sind mit Beurteilungspegeln bis zu 60 dB(A) am Tage und bis zu 50 dB(A) in der Nacht ebenfalls Überschreitungen der Orientierungswerte festzustellen. Die Lärmbelastung bewegt sich damit noch im Rahmen der in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

An der Straße Godewind ist mit prognostizierten Beurteilungspegeln von bis zu 68 dB(A) am Tage und bis zu 58 dB(A) in der Nacht eine Überschreitung der Orientierungswerte für Mischgebiete um bis zu 8 dB tags/nachts möglich. In den übrigen Bereichen der festzusetzenden Mischgebiete können die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung. Dennoch werden zur Minderung der Beeinträchtigungen Schutzmaßnahmen erforderlich. Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzwände scheiden aufgrund der städtebaulichen Situation (verdichteter Stadtraum, Platzmangel, Höhe der zu schützenden Gebäude, gestalterische Aspekte) aus. Der erforderliche Schallschutz kann durch passive Maßnahmen am Gebäude, insbesondere durch besondere Fensterkonstruktionen, sichergestellt werden. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Schallimmissionsprognose mit einer freien Schallausbreitung gerechnet hat und die geplanten Gebäude nicht berücksichtigt hat. In der Umsetzung der Planung ist zu erwarten, dass durch die Bebauung entlang der Straßen Am Fahrenberg und Godewind eine gewisse abschirmende Wirkung für die dahinter liegende Bebauung erzielt werden kann; mindestens aber wird so je Gebäude eine dem Lärm abgewandte Gebäudeseite entstehen können. In der Umsetzung der Planung ist es dann möglich, besonders schutzbedürftige Räume wie Schlafräume oder auch Außenwohnbereiche (Gärten, Balkone) bevorzugt zu dieser lärmabgewandten Seite anzuordnen. Werden Außenwohnbereiche von Wohnungen lärmzugewandt orientiert, so sind bauliche Schallschutzmaßnahmen wie verglaste Loggien oder Wintergärten mit teilgeöffneten Bauteilen vorzusehen.

Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau. In den Lärmpegelbereichen gelten besondere Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen. Für die zu bebauenden straßennahen Bereiche (Am Fahrenberg, Godewind) wird Lärmpegelbereich IV festgesetzt. In den übrigen Bereichen des Plangebiets ergibt sich Lärmpegelbereich III bis II.

Die Baugrenzen wurden in der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs nach Erstellung des Schallgutachtens soweit zurückgenommen, dass keine Gebäude mehr innerhalb des ermittelten Lärmpegelbereichs V liegen. Auf eine Festsetzung kann daher verzichtet werden.

Die schalltechnischen Anforderungen an Außenbauteile für den Lärmpegelbereich II werden durch übliche Bauweise (in Verbindung mit Wärmeschutzvorschriften) erfüllt; schalltechnische Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht erforderlich. Für die übrigen Lärmpegelbereiche werden die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile konkret festgesetzt.

Für zum Schlafen genutzte Räume im Lärmpegelbereich III bis IV sind schallgedämpfte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Das Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement $R'_{w,res}$ muss den Anforderungen nach DIN 4109 entsprechen.

Im Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der gewählten Konstruktion für die Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Für lärmzugewandte Gebäudefassaden im Lärmpegelbereich III gelten folgende Anforderungen an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Dach, Fenster, Lüftung) von Gebäuden: Die Außenbauteile (Außenwände, Dächer, Fenster, Lüftungen) von Bettenräumen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ von 35 dB (nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau) erreicht wird. Die Außenbauteile von Büroräumen sind so auszuführen, dass mindestens das erforderliche bewertete resultierende Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ von 30 dB erreicht wird. Für den Lärmpegelbereich IV ergeben sich höhere Anforderungen, die gesondert festgesetzt sind.

Die genannten Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 DIN 4109 ggf. zu erhöhen oder zu mindern. Die Anforderungen an Fenster sind in Abhängigkeit von Fensterflächenanteil und bewertetem Schalldämm-Maß der Wand der Tabelle 10 der DIN 4109 zu entnehmen.

In den festgesetzten Lärmpegelbereichen sind für Fenster von Schlafräumen schallgedämpfte Lüftungen vorzusehen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf eine andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann. Durch Schallübertragung über Lüftungselemente darf das resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ für das Außenbauteil nicht unterschritten werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

Gewerbelärm

Auf die bestehenden und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet (Wohnnutzungen in den allgemeinen Wohngebieten, im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ und im Mischgebiet) wirken Immissionen bestehender Gewerbebetriebe sowie eines Blockheizkraftwerks ein.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (ALN Akustik Labor Nord, 2014) wurden die im Plangebiet an maßgeblichen Immissionsorten schutzbedürftiger Nutzungen zu erwartenden Beurteilungspegel prognostiziert. Mit dem Ziel der Ermittlung realistischer Annahmen wurde eine Betriebsbefragung der Gewerbebetriebe „Landhaus Bode“, Fehlingstraße Nr. 67 und Dachdeckerbetrieb Thiele & Söhne, Fehlingstraße Nr. 71, vorgenommen. Für das BHKW lagen Angaben der Stadtwerke Lübeck vor, zudem erfolgte im September 2014 eine erneute gutachterliche Untersuchung durch das Büro ALN.

Gewerbebetriebe

Für den Tagzeitraum wurden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm berechnet. Dies gilt auch für mögliche kurzzeitige Geräuschspitzen. Schallschutzmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

An dem dem Dachdeckerbetrieb Fehlingstraße Nr. 71 / 71b unmittelbar gegenüberliegenden Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird der Richtwert am Tage im Bestand zwar ausgeschöpft, ein schalltechnischer Konflikt besteht derzeit jedoch nicht.

Der Dachdeckerbetrieb, der bereits heute Teile des städtischen Grundstücks zu Lagerzwecken nutzt, strebt eine geringfügige Erweiterung an. Im Bebauungsplan werden das derzeitige Betriebsgrundstück sowie eine kleinere Erweiterungsfläche in Richtung Osten als Mischgebiet gesichert.

Sofern hier eine Erweiterung des Dachdeckerbetriebs umgesetzt wird, ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch den Antragsteller nachzuweisen, dass eine schalltechnische Verträglichkeit mit der angrenzenden neuen Wohnbebauung im Norden sowie der bestehenden Bebauung im Süden (Mischgebiet) gewährleistet ist. Dies ist nach Einschätzung der Hansestadt Lübeck der Fall, sofern weiterhin, wie im Bestand, kein Nachtbetrieb (22-6 Uhr) erfolgt. Erforderlichenfalls wird der Antragsteller verpflichtet, für ausreichenden aktiven Schallschutz (Wände, Überdachungen, Einhausungen) auf dem eigenen Grundstück zu sorgen.

In den festgesetzten Mischgebieten könnten sich zukünftig weitere Gewerbebetriebe ansiedeln. Für sie gilt ebenfalls, dass sie das benachbarte Wohnen nicht wesentlich stören dürfen bzw. selbst für einen ausreichenden Schallschutz sorgen müssen.

Insofern ist durch mögliche zusätzliche Gewerbebetriebe im Mischgebiet insgesamt keine erhebliche Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten. Im Mischgebiet gilt insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Blockheizkraftwerk

Für die Immissionsorte in dem an der Straße Steenkamp festzusetzenden allgemeinen Wohngebiet werden - bei Berücksichtigung des derzeitigen Betriebs des Heizkraftwerks -nachts Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm von 7 - 8 dB prognostiziert. Am Tage treten keine Überschreitungen auf. An den nächstgelegenen Immissionsorten der geplanten Neubebauung im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ ist tags mit Richtwertüberschreitungen von 2 - 7 dB zu rechnen; in der Nacht mit Überschreitungen von 9 - 19 dB.

Eine Berechnung der tieffrequenten Geräuscheinwirkung (für Frequenzen unterhalb 100 Hz) wurde für einen Immissionspunkt im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ durchgeführt. Es tritt eine starke tonale Komponente bei 80 Hz auf. In diesem Frequenzband sind Überschreitungen der Anhaltswerte nach DIN 45680 während der Tageszeit von etwa 22 dB und während der Nacht von 28 dB zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass auch an der Bestandsbebauung am Steenkamp und der Fehlingstraße entsprechende Richtwertüberschreitungen auftreten.

Im Ergebnis zeigt die Untersuchung, dass aus schalltechnischer Sicht eine Verträglichkeit zwischen Heizwerkbetrieb und geplanter Wohnbebauung hergestellt werden kann, wenn Maßnahmen zur Minderung der Geräuschemission des Schornsteins (Einbau weiterer Schalldämpfer, Abgasmündungsgeräusch) ergriffen werden. Die Prognoseergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass mit umgesetzten Schallschutzmaßnahmen keine Überschreitungen der Richtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind. Weiterhin zeigt sich, dass eine Überschreitung der Anhaltswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 45680 durch tieffrequente Geräuscheinwirkungen beim Betrieb des Heizwerkes nicht zu erwarten ist.

Im Ergebnis zeigt sich, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können, wenn die entsprechenden Festsetzungen zum Schallschutz gegenüber Straßenverkehrslärm sowie Schallminderungsmaßnahmen am BHKW umgesetzt werden. Die Umsetzung der erforderlichen Schallminderungsmaßnahmen am BHKW wird durch eine

vertragliche Regelung mit den Stadtwerken Lübeck sowie einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Investor der neuen Wohnbebauung gesichert.

5.6 Nachrichtliche Übernahmen

Denkmalschutz

Das Gebäude des ehemaligen Autohauses ist ein eingetragenes Kulturdenkmal. Es wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Für das Vorhaben gilt, soweit das Denkmal betroffen ist, ein fachrechtlicher Genehmigungsvorbehalt.

Städtebaulicher Erhaltungsbereich nach § 172 BauGB

Ein Teil des Plangebiets liegt innerhalb des städtebaulichen Erhaltungsbereichs „Rose – Fehlingstraße – Steenkamp – Im Beiboot“ vom 28.11.1997. Die Abgrenzung des Erhaltungsbereichs wird nachrichtlich übernommen.

5.7 Hinweise

Potenzielle Kampfmittelbelastung

Da das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann (s. auch 2.2) ist vor Beginn von Bauarbeiten beim Landeskriminalamt ein Antrag auf Untersuchung der Flächen zu stellen.

Potenzielle Bodenverunreinigungen

Für die Flächen Fehlingstraße Nr. 67 und Nr. 71b besteht ein Altlastenverdacht (*vgl. Kapitel 2.2*).

6. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

6.1 Einleitung / Methodik / Grundlagen

Zu den Zielen und Inhalten der Planung vgl. Kapitel 4 und 5.

Zeitgleich zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ein Grünordnerischer Fachbeitrag erarbeitet, dessen Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht zusammenfassend dargestellt sind.

Als Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht liegen folgende Daten vor:

- Darstellungen des Landschaftsplanes sowie des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Lübeck,
- Biotoptypenkartierung zum B-Plan 32.13.00; Büro Brien Wessels Werning, Landschaftsarchitekten, Lübeck 02/2013, ergänzt und überarbeitet durch Büro Andresen, Landschaftsarchitekten, Lübeck 11/2013,

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg der Hansestadt Lübeck, ALN Akustik Labor Nord, Kiel 03/2014 bzw. 09/2014,
- Orientierende Altlastenuntersuchung zu Godewind Nr. 5, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 04/2012,
- Historische Recherche der Altlastensituation zum Bebauungsplan 32.13.00, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 02/2014,
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Baugrunduntersuchung, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014,
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Altlastenuntersuchung zur Ermittlung kontaminationsbedingter Mehrkosten, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014,
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes/ B-Plan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, Travemünde, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg 11/2013.

6.2 Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Zu den Zielen und Inhalten der Planung vgl. Kapitel 4 und 5.

Für die Umweltprüfung sind folgende Festsetzungen relevant:

- Festsetzung von hochwassersicheren Höhenlagen für Wohnnutzungen;
- Festsetzung eines Sondergebietes „Ferienwohnungen“ unter Einbeziehung von Teilen des denkmalgeschützten ehemaligen Autohauses Kittner (GRZ 0,6, Gebäudehöhe 16,00 m ü NHN);
- Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 Am Fahrenberg mit stadtvillenartiger Wohnbebauung (GRZ 0,9, Gebäudehöhen WA 1 16,0 m, WA 2 19,0 m - 19,50 m);
- Festsetzung eines Mischgebietes MI 1 an der Straße Godewind als Übergang zur Bestandsbebauung an der Fehlingstraße (GRZ 0,6, Gebäudehöhe 14,0 m);
- Festsetzung eines Sondergebietes „Parken/Parkhaus“ (GRZ 0,6, Gebäudehöhe 16,0 m);
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes WA 3 für die vorhandene Bebauung am Steenkamp (GRZ 0,3, II-geschossig);
- Festsetzung eines Mischgebietes MI für die vorhandene Bebauung an der Fehlingstrasse (GRZ 0,4, II-geschossig);
- Festsetzung von Leitungstrassen (Fernwärme parallel zur Straße am Fahrenberg, Regenwasserleitung mittig im Plangebiet);
- Überplanung eines Großteils des Bestandsgrün (Bäume und Baumgruppen);
- Festsetzung von größtmöglicher Durchgrünung für das neue Wohngebiet: extensive Dachbegrünung auf neuen Baukörpern und dem Parkhaus, Intensivbegrünung auf dem Garagengeschoss, Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen zur Gliederung und Einbindung in die vorhandene Bebauung;

- Vertragliche Regelung zur Anrechnung von externen Ausgleichsmaßnahmen (Lübeck-Moorgarten, Ökopool Owendorfer Hof).

6.3 In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

6.3.1 Übergeordnete Ziele

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 1+7 BauGB). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a (2) BauGB), dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Neben diesen übergeordneten Zielen stellen einzelne Fachpläne folgende Zielvorgaben für das Plangebiet dar:

6.3.2 Ziele des Landschaftsplans der Hansestadt Lübeck (2008)

Im gültigen Landschaftsplan (Karte Entwicklung) sind für das Plangebiet (in rot) keine Aussagen getroffen (das Symbol V Verkehrsflächen und G Gewerbeflächen bezieht sich auf südlich angrenzende Bereiche). Somit stehen die geplanten Vorhaben den Aussagen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Im thematischen Landschaftsplan "Klimawandel in Lübeck, Anpassung der Landnutzung an den Klimawandel in Lübeck" (Entwurf) ist der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes (Autohaus Kittner) gekennzeichnet mit dem Hinweis "Siedlungsflächen (Wohnen) in hochwassergefährdeten Bereichen angemessen schützen, i.d.R. keine Neubebauung zulassen". Für die Baumreihen in der Fehlingstraße und am Steenberg am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes wird empfohlen "Alleen und Baumreihen erhalten und klimaangepasst ergänzen".

Gemäß der Themenkarte „Klima und Luftgüte in der Hansestadt Lübeck bewertet anhand des Luftgüteindex“ (Plan 6) liegt das Plangebiet in einem Gebiet von mittlerer Luftqualität (Luftgüte-Index 1,3-1,5) in einer dreistufigen Skala.

6.3.3 weitere Schutzgebiete/Schutzobjekte

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Hinweise auf archäologische Denkmale liegen derzeit nicht vor. Teile des Gebäudes des ehemaligen Autohauses sind eingetragenes Kulturdenkmal.

6.3.4 Hochwasserschutz

Gemäß Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2007 ist das Plangebiet nicht als Hochwasserrisiko-Zone eingestuft. Ein diesbezügliches Hochwasserrisiko besteht somit nicht. Eine aktuellere Bewertung des Hochwasserrisikos (Karte „Vorläufige Bewertung des HW-Risikos: Potenziell signifikante Hochwasserrisikogebiete für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave im M 1: 200.000, Land SH) zeigt, dass das Plangebiet nah an den „Gebieten mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko durch in Küstengebiete vordringendes Meerwasser“ liegt.

Da das Plangebiet unterhalb der Bemessungsgrenze für das hundertjährige Hochwasser (3,50 m über Normalhöhennull) liegt, wird im Bebauungsplan eine Festsetzung aufgenommen, die vorschreibt, dass bei Wohnungen die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) betragen muss.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits baulich genutzten Bereich, der im Sinne der Innenentwicklung wieder nutzbar gemacht werden soll. Aus diesem Grund sollen die Flächen trotz ihrer Lage im hochwassergefährdeten Bereich für eine Neubebauung in Anspruch genommen werden.

6.3.5 Lärmschutz

Hinsichtlich der Lärmproblematik werden in der o.g. schalltechnischen Untersuchung folgende Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt:

- DIN 18005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

Die genannten Ziele des Umweltschutzes sind durch entsprechende Festsetzungen und Darstellungen weitestgehend berücksichtigt worden.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.4.1 Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholen)

Bestandsaufnahme

Zur Beschreibung des Plangebiets vgl. Kapitel 2.1

Das Plangebiet ist potenziell durch Verkehrslärmimmissionen (umgebende Straßen, Bahnlinie Lübeck - Travemünde Strand) und durch Immissionen bestehender Handwerksbetriebe (Fehlingstraße) und Beherbergungsbetriebe (Fehlingstraße) sowie des Blockheizkraftwerkes beeinträchtigt.

Umweltauswirkungen der Planung

Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion der privaten Frei- und Gartenflächen in den vorhandenen Wohngebieten bleibt erhalten.

Die neu bebauten Teile des Plangebietes erfahren eine deutliche Aufwertung durch die geplante Erholungsinfrastruktur wie Ferienwohnungen, Cafe/Restaurant, kleinere Läden/Dienstleister, Wellness-/Fittnesseinrichtungen, die saisonverlängernd wirken können. Die wichtige, aber sehr schmale Fußwegeverbindung parallel zur Straße Am Fahrenberg, die bei Großveranstaltungen intensiv genutzt wird, kann um eine Fußwegeverbindung entlang der neuen Gebäude ergänzt werden.

Emissionen/Immissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen sind die Wechselwirkungen zwischen den Vorbelastungen im Plangebiet (Lärmimmissionen der angrenzenden Straßen, des BHKW und der gewerblichen Nutzungen) und den neu entstehenden Lärmimmissionen durch zunehmende Verkehre (Parkhaus Wohnbebauung, öffentliches Parkhaus) zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind für die bestehende und die neue Wohnnutzung gesunde Wohn- und

Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Gleichzeitig darf die neu entstehende schutzbedürftige Bebauung bestehende Nutzungen in ihrer Umgebung (Blockheizkraftwerk, Gewerbebetriebe) nicht einschränken. Unter dieser Maßgabe wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 5.5 Immissionsschutz zusammengefasst. Im Ergebnis zeigt sich, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können, wenn die entsprechenden Festsetzungen zum Schallschutz gegenüber Straßenverkehrslärm sowie Schallminderungsmaßnahmen am BHKW umgesetzt werden.

Für die Wohnbevölkerung der an das Plangebiet angrenzenden Wohngebiete ist von keiner stärkeren Lärmbelästigung durch das geplante Wohngebiet und das geplante Parkhaus im Vergleich zur derzeitigen Situation (Parkplatzbetrieb, Gewerbebetrieb Autohaus) auszugehen.

Kompensationsbedarf

Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse, insbesondere zum Schutz der Schlafruhe in der Nacht, werden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (vgl. Kap. 5.5).

6.4.2 Schutzgut Boden / Wasser

Bestandsaufnahme

Boden

Das Plangebiet fällt von Nordwesten nach Südosten von ca. 8 m über Normalhöhennull (ü NHN) auf ca. 2 m ü NHN ab. Die Straßen Am Fahrenberg, Steenkamp und Fehlingstraße liegen zwei bis vier Meter über der Parkplatzfläche.

Für die neu zu bebauenden Flächen im zentralen Bereich des Plangebiets (Parkplatzfläche und ehem. Autohaus) wurde 2013 eine Orientierende Baugrunduntersuchung durchgeführt. Insgesamt wird eine sehr heterogene Untergrundausbildung festgestellt.

Nach Auffüllungen mit Mittelsanden in einer Mächtigkeit von 1m stehen im westlichen Plangebiet (geplantes Parkhaus) ca. 2,5 m starke Mudden an, die von Beckenschluffen und Geschiebemergel unterlagert werden. Im östlichen Plangebiet (Wohnbebauung) befindet sich unter der Auffüllung eine ca. 60 cm starke Sandschicht, die durch eine 5,4 m starke Torfschicht unterlagert wird. Danach folgt Geschiebemergel.

Der Bodengutachter empfiehlt auf Grund der Anmoorablagerungen eine Pfahlgründung aller neuen Gebäude.

Die Versicherungsfähigkeit der Böden ist überwiegend nur gering. Eine uneingeschränkte Versickerung von Niederschlagswasser ist im gesamten Plangebiet nicht gegeben.

Wasser

Im Rahmen der Erkundung wurde Grundwasser oberflächennah in einer Tiefe von im Mittel 1,0 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist auf den untersuchten Grundstücken auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes und der geringen Durchlässigkeit der oberflächennah anstehenden Anmoorablagerungen nicht möglich.

Vorbelastungen durch Bodenversiegelungen und Altlasten

Die Flächen des ehemaligen Autohauses im Osten des Plangebiets sind zu einem großen Teil versiegelt. Die öffentliche Parkplatzfläche weist überwiegend eine wassergebundene Decke auf. Im Westen der Parkplatzfläche und im Bereich des Heizkraftwerks sind große Flächenanteile voll versiegelt. Die Wohnbaugrundstücke am Steenkamp und der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von ca. 25 % inklusive aller Nebenflächen auf, die gewerblich / gemischt genutzten Grundstücke an der Fehlingstraße weisen einen Versiegelungsgrad von bis zu ca. 80 % inklusive aller Nebenflächen auf.

In Teilbereichen des Plangebiets besteht ein Altlastenverdacht (*vgl. Kapitel 2.2*).

Umweltauswirkungen der Planung

Versiegelungen und Überbauungen führen grundsätzlich zur Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und zum Funktionsverlust der natürlichen Bodenfunktionen, zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Betroffen sind hier überwiegend Lehm- und Sandböden sowie Mudden und Torfe.

Kompensationsbedarf

Um die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden/Wasser ermessen zu können, wurde die geplante Versiegelung der vorhandenen Versiegelung gegenübergestellt. Die geplante Versiegelung wurde auf der Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfs an Hand der Grundflächenzahl GRZ bzw. der jeweils zulässigen Überschreitung ermittelt. Eine ausführliche Darstellung der Bilanzierung erfolgte im Grünordnerischen Fachbeitrag.

Zusammenfassend erbrachte die quantitative Bilanzierung nach Baurechtserlass einen Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Schutzgut Boden/Wasser von **ca. 5.620 m²**, davon fallen auf die

- Bestandsgebiete: ca. 1.969 m²
- Neue Wohngebiete und SO Ferienwohnungen: 2.164 m²
- Sondergebiet Parkhaus: 1.487 m²

Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Boden als erheblich zu betrachten.

6.4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme

Vegetation/Biotoptypen

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde im Februar 2013 und ergänzend im Januar 2014 eine Biotoptypenkartierung anhand der Biotoptypenliste des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 2003 durchgeführt. Das Plangebiet der Bestandsaufnahme umfasst den Plangeltungsbereich. Die Einzelbäume sind bei der Vermessung des Geländes mit ihrem Stammdurchmesser erfasst, bei der Kartierung als Baumart bestimmt und um ihren Kronendurchmesser ergänzt worden (s. Anlage Plan 1 Biotop- und Nutzungstypen und Tabelle im Grünordnerischen Fachbeitrag). Die nicht vermessenen Erschließungsflächen (Gebäudezuwegungen, Terrassen, Stellplätze, Lagerflächen etc.) in den privaten Garten- und Freiflächen der Fehlingstrasse und am Steenkamp sind überwiegend nicht dargestellt.

Neben den typischen Siedlungsbiotopen in den privaten Garten- und Freiflächen (Intensivrasen, nicht heimische Gehölzanzpflanzungen u.ä.) finden sich vor allem in den Parkplatzflächen und deren Randbereichen sowie in den Übergangsbereichen zur vorhandenen Bebauung bzw. zum BHWW zahlreiche Einzelbäume und Baumgruppen, von denen viele nach der Baumschutzsatzung Lübeck geschützt sind. Es handelt sich um angepflanzte Bäume wie Birken, Ahorn, Kastanie, Eiche und Platanen. In Randbereichen finden sich aber auch Sämlinge von Erlen, Weiden und Eschen. Die dominanten Pappeln im Binnenbereich des Parkplatzes sind im Kronenbereich deutlich gekappt.

Fauna

Parallel zum B-Plan wurde eine faunistische Potenzialabschätzung für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse erarbeitet (11/2013). Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden. Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden.

Die Ergebnisse der Potenzialanalyse sind im grünordnerischen Fachbeitrag ausführlich dargestellt. Hier eine Zusammenfassung der Ergebnisse:

Alle 29 potenziell vorkommenden *Brutvogelarten* im Plangebiet sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins auf der Vorwarnliste verzeichnet ist. Gefährdete Arten sind nicht zu erwarten.

Für *Fledermäuse* hat das Plangebiet als Jagdhabitat nur potenziell geringe Bedeutung. Die vorhandenen strukturreichen Gebüsche sind zu klein als dass sie eine höhere Bedeutung bekommen könnten. Im Hinblick auf das Potential des Plangebietes als Winter- oder Sommerquartier ist festzustellen, dass die bewohnten bzw. genutzten Gebäude so gut unterhalten sind, dass kein besonderes, sondern nur ein allgemeines Potenzial für Fledermausquartiere vorhanden ist. Die leer stehenden Gebäude im Plangebiet haben mit Ausnahme der Well-„Eternit“-Verkleidung an der Südseite (Fledermaussommerquartier) keine Nischen und Winkel, die generell als Fledermausquartier für Spalten bewohnende Arten (Zwerg- u. Mückenfledermaus) in Frage kommen. Weitere potenzielle kleine Quartiere, sog. „Tagesverstecke“ können in strukturreichen Bäumen bestehen. Die Pappeln des Parkplatzes wurden eingehend untersucht und keine potenziellen Quartiere festgestellt. Einige vorhandene Astlöcher sind nicht so ausgefault, dass sie in Frage kommen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Moore, alte Wälder, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden. Für die Haselmaus befinden sich im Plangebiet keine zusammenhängenden geeigneten Lebensraumstrukturen wie Hasel- und Brombeersträucher oder weitere geeigneten Gebüsche.

Umweltauswirkungen der Planung (Bäume)

Von den im Plangebiet insgesamt vorkommenden 125 Einzelbäumen, von denen ein großer Teil nach der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in Lübeck geschützt ist, sind 106 von der Überbauung betroffen. Im grünordnerischen Fachbeitrag sind diese Bäume einzeln gelistet sowie der Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzungen ermittelt. Insgesamt sind **177** neue Bäume anzupflanzen. Im weiteren Verfahren ist abzustimmen, inwieweit die erforderliche Anzahl durch größere Pflanzqualitäten verringert werden kann.

Ein Teil der erforderlichen Neuanpflanzungen kann im Plangebiet erfolgen (s. Kap. 6.2), weitere Baumpflanzungen können auf externen Ausgleichsflächen in Lübeck Moorgarten erfolgen (s. Kap. 6.5).

Folgende Baumgruppen und Einzelbäume können voraussichtlich erhalten bleiben:

- Baumgruppen und Einzelbäume am westlichen Ende der Straße Am Fahrenberg (Baum-Nr. 45, 46),
- eine Baumgruppe am östlichen Ende der Straße Am Fahrenberg (Baum-Nr. 22, 23, 24),
- Einzelbäume im Bereich des BHKWs und der Privatgärten (Baum-Nr. 58, 70, 71, 72),
- Einzelbäume im Übergang zu den privaten Grundstücken (Baum-Nr. 60-69),

Ein Großteil der Bäume an der Straße Am Fahrenberg kann nicht gehalten werden, da sie innerhalb oder zu nah an der geplanten, zu verlegenden Fernwärmetrasse liegen. Im Rahmen der Bebauungsplanung wurden andere Trassenvarianten geprüft, die allerdings ausscheiden: Eine Verlegung der Fernwärmeleitung unter Gebäuden ist auszuschließen. Eine Verlegung in den Straßenraum „Am Fahrenberg“ ist aus Platzgründen nicht möglich.

Zudem werden die straßennahen Grundstücksbereiche im Zusammenhang mit der Neubebauung teilweise angeschüttet, um mit den einzelnen Gebäudeerschließungen annähernd das Straßenniveau zu erreichen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird bei genauerer Höhenplanung geprüft, in wieweit einzelne Bäume an der Straße erhalten bleiben können. Die Bilanzierung geht vom schlechtesten Fall aus, d.h. dass keine Bäume an der Straße bis auf die oben genannten erhalten bleiben.

Umweltauswirkungen der Planung (Tiere)

Wirkungen auf Vögel

Durch den Verlust einiger Bäume und Gebüsche verlieren die potenziellen Brutvogelarten zumindest Teile ihres potenziellen Lebensraumes. Durch die neue parkartige Grünfläche im neuen Wohngebiet und den Grünstreifen am Südrand entsteht im Gegenzug aber auch neuer Lebensraum für die anpassungsfähigen Gehölz- und Siedlungsvögel.

Die Arten mit großen Revieren können die neuen Grünflächen in der neuen Wohnanlage weiter nutzen oder in die Umgebung ausweichen. Die Gebäudebrüter verlieren mit den etwas ruderalen Parkplatzrandflächen Teile ihres Nahrungsgebietes. Beide Arten sind zur Nahrungssuche auf schütter bewachsene Flächen angewiesen. Wenn eine neue Bebauung entsteht, können diese Arten den Raum weiterhin nutzen. Die Zwischenphase als Baustelle mit kleinflächigen, offen Bodenstellen wäre für diese Arten förderlich. Neu angelegte Ziergrünflächen, die zumindest in den ersten Jahren noch relativ schütter bewachsen sind, bieten diesen Arten bessere Lebensbedingungen als die bestehenden, dichter zugewachsenen Bestände. Mit Dachbegrünungen und der naturnahen Gestaltung der Ziergrünflächen kann zusätzlich Lebensraum geschaffen werden. Die übrigen Arten sind als Baum- oder Gebüschbrüter typische und häufige Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Sie verlieren durch den Verlust der Pappeln, der kleinen Grünflächen und Gebüsche zumindest Teile ihrer Reviere. Sie verlieren eventuell in geringem Maße Möglichkeiten zur Nestanlage und kleine Teile ihres Nahrungsreviers. Die durch das Vorhaben verloren gehenden Gehölze werden durch die zu erwartenden Gehölze in der Parkanlage der Wohnanlage und dem Grünstreifen am Südrand ersetzt. Die Arten sind wenig anfällig gegenüber Störungen. Alle kommen auch im dicht besiedelten Bereich vor, so dass der Wohngebietsbetrieb sie nicht verscheuchen wird. Alle in

dieser Weise betroffenen Arten sind weit verbreitet und ungefährdet. Der Verlust einzelner Brutreviere – z.B. in der Bauzeit - würde nicht den Erhaltungszustand dieser Arten gefährden.

Alle im Plangebiet vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen. Im Übrigen wären die vorkommenden Arten ungefährdet, so dass selbst die Störung einzelner Brutpaare nicht zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG führen würde, da der lokale Erhaltungszustand günstig bleiben würde.

Wirkungen auf Fledermäuse

Von den potenziellen 4 Tagesversteck-Quartierbäumen sind zwei von der Überplanung betroffen. Die anderen beiden können erhalten bleiben. Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung (Gebüsche) wird zunächst etwas verkleinert, jedoch wird mit der neuen Grünfläche am Südrand des Vorhabens neue potenzielle Nahrungsfläche heranwachsen. Zudem ist der Anteil an der gesamten potenziell vorhandenen Nahrungsfläche in der Umgebung (Gehölze und Binnenwasserflächen) so groß, dass genügend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Ein Abriss des Werkstattgebäudes mit potenziellen Fledermausquartieren in der Südfassade in der Zeit von März bis November kann zu Tötungen der dort den Tag verbringenden Fledermäuse führen. Der Abriss muss daher auf die Monate Dezember bis März beschränkt bleiben oder es müsste vor Abriss überprüft werden, ob tatsächlich Fledermäuse vorhanden sind. Ggf. sind dann besondere Maßnahmen (z.B. Installation von künstlichen Fledermausquartieren) und eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Artenschutzprüfung

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) und alle Vogelarten. Die Amphibien sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Die vorgenommene Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG (Artenschutzprüfung) kommt zu dem Ergebnis, dass es bei einer Verwirklichung des Vorhabens zum Eintreten von Verboten nach § 44 (1) BNatSchG kommen könnte, wenn die Südfassade der ehemaligen Werkstatt abgerissen wird (Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte von Fledermäusen). Der Abriss muss daher auf die Monate Dezember bis März beschränkt bleiben oder es müsste vor Abriss überprüft werden, ob tatsächlich Fledermäuse vorhanden sind. Falls ja, sind dann besondere Maßnahmen oder eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Mit der Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse wären die ökologischen Funktionen zu erhalten.

6.4.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestandsaufnahme

Klima

Der Landschaftsplan stellt die Lübecker Klimasituation in sechs unterschiedlichen Klimatoptypen dar. „Klimatope“ sind die Kleinklimate relativ klar umgrenzter Teilgebiete der Stadtlandschaft, die aufgrund ihrer spezifischen Oberflächen- und Nutzungsstruktur jeweils unterschiedliche Klimaverhältnisse entwickeln. In der Zusammenschau stellen alle Klimatope das Lübecker Lokalklima, d. h. das Klima der bodennahen Luftschicht dar.

Das Plangebiet gehört zum Klimatoptyp „Siedlungsklima“, das überwiegend in durchgrüntem Wohngebieten mit vergleichsweise gutem Luftaustausch und geringerer Erwärmung im Sommer vorherrscht. Für die Bevölkerung bestehen hier gute bioklimatische Verhältnisse.

Gefährdet ist dieser Klimatyp durch eine Verringerung des Gehölzanteils sowie durch bauliche Verdichtung.

Luft

Der Landschaftsplan stellt in der Themenkarte „Klima und Luftgüte in der Hansestadt Lübeck bewertet anhand des Luftgüteindex“ (Plan 6) für das Plangebiet eine mittlere Luftqualität dar (hohe Qualität: Luftgüte-Index 1,6 - 1,8, mittlere Qualität: 1,3 – 1,5, geringe Qualität: 1,1 – 1,2).

Umweltauswirkungen der Planung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas noch eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Klima/ Luft sind nicht erforderlich.

6.4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist mit der vorhandenen Wohnbebauung an den Rändern, dem großflächigen, mit Pappeln bestandenen Parkplatz in der „Senke“ sowie dem denkmalgeschützten 50er Jahre-Industriebau sowie dem BHKW relativ heterogen ausgebildet:

Der südliche und westliche Rand wird geprägt durch Wohnbebauung: während die Straße „Steenkamp“ durch sehr einheitliche zweigeschossige Baukörper mit jeweils mehreren Wohneinheiten flankiert wird, befinden sich in der Fehlingstraße gemischte Bauungsstrukturen mit Wohnen, Beherbergungsbetrieben und Handwerksbetrieben in überwiegend zwei- bis dreigeschossiger städtischer Einzelhausbebauung. In der Straße Am Fahrenberg, allerdings bereits außerhalb des Plangebietes, findet sich eine zwei- bis dreigeschossige Wohnbebauung mit großzügigen Gartenbereichen.

In den Straßen Steenkamp und Fehlingstraße stehen jeweils auf einer Seite Straßenbäume.

Das nördliche und nordöstliche Plangebiet ist überwiegend unbebaut und gekennzeichnet durch größere Höhenunterschiede. So fällt das Gelände von Nordwesten nach Südosten von ca. 8 m über NN auf ca. 2 m ü NN ab. Die Straßen Am Fahrenberg, Steenkamp und Fehlingstraße liegen zwei bis fünf Meter über dieser als Parkplatz genutzten „Senke“. Insbesondere südlich der Straße Am Fahrenberg fällt das Gelände um 2-3 m in einer Böschung ab. In der Böschung stehen eine unregelmäßige Baumreihe (überwiegend Birken) und mehrere Einzelbäume. Das

Parkplatzgelände wird durch große Pappeln geprägt, in den Randbereichen haben sich kleinere Gebüsch- und Baumgruppen angesiedelt.

Eine weitere Besonderheit im Plangebiet bildet das stadtbildprägende und denkmalgeschützte Gebäude des ehemaligen Autohauses „Kittner“, das halbkreisförmig Richtung Osten zur hochwertig gestalteten Kuranlage „Godewind-Park“ ausgerichtet ist. Die exponierte Lage des Gebäudes weist zusammen mit dem Vorplatz eine besondere städtebauliche Bedeutung auf. Das Erdgeschoss des Gebäudes liegt auf 2,50 m ü NHN und damit im hochwassergefährdeten Bereich.

Noch eine Besonderheit im Plangebiet stellt das zwischen Parkplatz und Wohngebiet liegende Blockheizkraftwerk dar.

Umweltauswirkungen der Planung

Durch die geplante Bebauung wird es zu einer deutlichen Veränderung des Stadt- und Landschaftsbildes kommen. Die derzeit nur saisonal intensiv (Parkplatzflächen) oder gar nicht genutzten Flächen (Leerstand Autohaus) werden in eine der Zentrums- und Strandnähe angemessene verdichtete Wohnnutzung überführt, die insgesamt als eine deutliche Aufwertung des Quartiers betrachtet werden kann. Das derzeitige - bedingt durch die großen Pappeln und viele Baumgruppen - grüne Erscheinungsbild des Plangebietes wird sich jedoch durch die bauliche Verdichtung mehrgeschossiger Bebauung stark verändern. Baumassen und -höhen orientieren sich dabei jedoch an der umgebenden Bestandsbebauung, so dass insgesamt von einem dem Standort angemessenen Verdichtungsgrad auszugehen ist. Angestrebt wird eine hochwertige Bebauung mit qualitätsvoller Wohnumfeld- und Freiraumgestaltung.

Durch die Ausschöpfung einer Vielzahl von Bepflanzungsoptionen (Dachbegrünung, Tiefgaragenbegrünung, Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken) wird ein Höchstmaß an Durchgrünung für das neue Wohnquartier erreicht.

Denkmalbereich

Die exponierte Lage des stadtbildprägenden Gebäudes des ehemaligen Autohauses weist eine besondere städtebauliche Bedeutung auf. Die Umnutzung dieses Areals gegenüber der zum zentralen Kurgebiet Travemündes gehörigen hochwertigen Kuranlage „Godewind-Park“ wird sich positiv und prägend auf die Umgebung auswirken.

Unter Einbeziehung von Teilen des Hauptgebäudes des ehemaligen Autohauses sollen auf der zum Kurpark orientierten Fläche gewerbliche Ferienapartments in einem viergeschossigen Baukörper neu errichtet werden. Der Baukörper soll hierbei die geschwungene Form des ehemaligen Autohauses aufnehmen und interpretieren. Die Ferienapartments sollen durch touristische Angebote wie Café / Restaurant, kleinere Läden / Dienstleister, Wellness-/Fittnessseinrichtungen ergänzt werden, die saisonverlängernd wirken können.

Um die Vorplatzfläche des ehemaligen Autohauses an der Straße Godewind räumlich einzufassen und einen städtebaulichen Übergang zum benachbarten Gebäude Godewind Nr. 6 zu schaffen, ist an dieser Stelle die Errichtung eines dreigeschossigen Baukörpers geplant.

Höhe baulicher Anlagen und Geschossigkeit s. Kap. 5.2.2 der Begründung

Der Gestaltung des vorhandenen Reliefs sowie der Integration des vorhandenen Denkmals kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bei Umsetzung der geplanten Begrünungsmaßnahmen sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

6.4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das denkmalgeschützte ehemalige Autohaus Kittner wird in seinen wesentlichen Gebäudeteilen (Fassade) in die Neubebauung integriert.

6.4.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Voraussichtlich treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

6.4.8 Zusammenfassung des Kompensationsbedarfs

Tabelle 1: Zusammenfassung des Kompensationsbedarfs

Eingriff	Ausgleichsflächenbedarf
Verlust von 106 Einzelbäumen, z.T. geschützt nach Baumschutzsatzung	Neupflanzung von 177 Bäumen
Verlust von 2 potenziellen Tagesquartierbäumen der Fledermäuse (Baum Nr. 75 + 122)	Installation von künstlichen Fledermausquartieren
Zusätzliche Versiegelung	5.620 m ²

6.5 Maßnahmen des Bebauungsplans, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können

- Einhaltung von Schutzfristen gem. § 27a LNatSchG und § 44 BNatSchG,
- Installation von künstlichen Fledermausquartieren und Bruthöhlen in benachbarten Gehölzen oder an neuen Gebäuden,
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Wegebelägen,
- Berücksichtigung von passiven Schallschutzmaßnahmen.

6.6 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

6.6.1 Erhaltung von Bäumen im Plangebiet

Die gekennzeichneten Einzelbäume an der Ecke Fahrenberg / Godewind sowie der Gehölzbereich an der Ecke Steenkamp / Am Fahrenberg sowie die Straßenbäume in der Fehlingstraße und in der Straße „Steenkamp“ sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen

6.6.2 Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Plangebiet

Ein Teil der erforderlichen 177 Baum-Neuanpflanzungen kann im Plangebiet erfolgen. Da im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens noch keine Detailplanung vorliegen kann, sind für einzelne Teilbereiche bestimmte Pflanzvolumina überschlägig ermittelt, die sich graduell bei der Realisierung noch verändern können. Sollte bei der weiteren Detailplanung (Gebäude und Freiflächen) festgestellt werden, dass die vorgesehene Anzahl der Neupflanzungen nicht unterzubringen ist, sind diese Bäume auf den Ersatzflächen zu pflanzen.

In folgenden Teilbereichen können Neupflanzungen im Plangebiet erfolgen (Vorschläge für die Artenauswahl sind im Grünordnerischen Fachbeitrag genannt):

- Straßenbaumpflanzungen entlang der Straße Am Fahrenberg:

Auf den mit "(a)" bezeichneten Flächen sind mindestens 15 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen. Hiermit kann ein Teilausgleich für die im Plangebiet zu fällenden Bäume geschaffen werden und eine straßenbegleitende Begrünung sichergestellt werden.

Pflanzvolumen: mind. **15 Straßenbäume** im Abstand von i. M. ca. 15 m

- Baumpflanzungen entlang des Erschließungswegs:

Auf der mit "(b)" bezeichneten Fläche entlang des privaten Erschließungswegs sind min. 7 mittel- bis großkronige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen. Hiermit wird eine angemessene Begrünung entlang des privaten Erschließungswegs erreicht.

Pflanzvolumen: mind. **7 Straßenbäume** im Abstand von i. M. ca. 12 m

- Eingrünung gegenüber dem Wohngebiet Steenkamp:

Westlich des Sondergebiets „Parken/Parkhaus“ soll gegenüber dem bestehenden Wohngebiet am Steenkamp entlang der gesamten Grundstücksgrenze eine umfangreiche Eingrünung mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten erfolgen. Zudem sollen in dieser Fläche min. 10 säulenförmige Laubbäume gepflanzt werden (in der Planzeichnung mit "(c)" bezeichnete Flächen).

Pflanzvolumen: ca. **300 m² Strauchpflanzung und 10 Laubbäume**

- Begrünung innerhalb der neuen Bauflächen:

Zwischen den neu geplanten Wohnhäusern entsteht (überwiegend auf der intensiv begrünten Tiefgarage, s. Kap. 6.6.4) ein grüner Binnenbereich, der überwiegend für die private Erholung genutzt wird. In diesem Bereich sind zur Einfriedung von gebäudenahen Terrassen, zur Gliederung des Wegesystems oder zur Akzentuierung von Eingangsbereichen geschnittene Laubholzhecken zu pflanzen.

Pflanzvolumen: ca. **250 lfm Laubholzhecken**

Im Übergangsbereich zwischen dem im allgemeinen Wohngebiet „WA 1“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ anzulegenden Garagengeschoss zu den tiefer liegenden, südlich angrenzenden Flächen (in der Planzeichnung mit "(d)" bezeichnete Flächen) soll eine Eingrünung mit standortgerechten, ortstypischen Baum-, Strauch- und Heckenarten erfolgen. Dabei sind verschiedene Nutzungen und Funktionen zu berücksichtigen: die Trasse der Regenwasserleitung ist frei zu halten, ggf. sind punktuelle Kinderspieleinrichtungen und ggf. ein Wellness-Außenbereich vorzusehen sowie hausnahe Terrassenbereiche. Die bauliche Kante zum Sockelgeschoss der Tiefgarage ist gestalterisch einzubinden. Da noch keine

Freiraumplanung für diese Fläche vorliegt, wird eine 30%ige Begrünung der Fläche mit Bäumen, Sträuchern und Hecken festgesetzt.

Pflanzvolumen: ca. **150 m² Strauchpflanzung und 5 Laubbäume**

- Baumpflanzungen im Bereich des Vorplatzes am Denkmal:

Dem Platz kommt im Zusammenhang mit dem Denkmal und dem gegenüberliegenden Godewindpark eine besondere städtebauliche Bedeutung zu. Die Gestaltung muss verschiedene Funktionen und Nutzungen ermöglichen: repräsentativer Wirkraum für das Denkmal, Zu- und Abfahrtmöglichkeiten für die Gäste der Ferienwohnungen, Zugänge für Shops/Gastronomie, ggf. Außensitzplätze, Sichtbeziehungen zum Park etc. Der Charakter des Platzes wird eher steinern sein. Um eine gewisse Begrünung des Platzes zu gewährleisten, sollen mind. 3 Laubbäume gepflanzt werden. Aus denkmalpflegerischen Gründen sollte die Pflanzung im Randbereich des Platzes erfolgen, um den Blick auf das Denkmal nicht zu verstellen.

Pflanzvolumen: mind. **3 Laubbäume**

6.6.3 Extensive Dachbegrünung

Zur Förderung des Kleinklimas und zur Minderung des Oberflächenwasserabflusses sind in den neu zu bebauenden Bereichen des Plangebiets Dachbegrünungen vorzusehen:

- In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 40 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
- Im Sondergebiet „Parken/Parkhaus“ und im Mischgebiet mit der Bezeichnung „MI 1“ sind die Dachflächen der obersten Geschosse als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen und zu mindestens 80 vom Hundert mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

6.6.4 Intensive Dachbegrünung

In den allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung „WA 1“ und „WA 2“ und im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ ist die mit „(G)“ bezeichnete Fläche zu mindestens 80 vom Hundert mit einer im Mittel 50 cm starken vegetationsfähigen Überdeckung zu versehen und zu begrünen.

Dachbegrünungen verschönern das Ortsbild, insbesondere für die Bewohner der neuen Wohnbebauung, die die Dachflächen einsehen können, tragen zum Temperatenausgleich bei (insbesondere in Hitzezeiten), schaffen Speichervolumen für Regenwasser zur Entlastung der Hydraulik, insbesondere bei Starkregenereignissen, schützen die Dachhaut und schaffen durch ihre größtenteils schütterere Vegetation Ausgleichslebensräume für typische, allerdings im Bestand stark abgenommene Stadtvögel (Hausrotschwanz, Haussperlinge).

6.6.5 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

6.6.4.1 Baumpflanzungen in Lübeck-Moorgarten

Die weiteren erforderlichen 135 Baumpflanzungen, die nicht im Plangebiet untergebracht werden können, können auf externen Ausgleichsflächen im Bereich „Neue Koppel“ in Lübeck Moorgarten erfolgen. Hier ist ein Komplex an unterschiedlichen Maßnahmen vorgesehen, z.B. Flächen für Waldbildung, Anlage von mesophilem Grünland sowie gelenkte Sukzession mit Einzelbäumen.

Die Nutzung der Flächen zum Zwecke des naturschutzfachlichen Ausgleichs für den Bebauungsplan 32.13.00 ist im weiteren Verfahren vertraglich zu regeln.

6.6.4.2 Maßnahmen am Ovendorfer Hof in der Gemeinde Ratekau

Im Plangebiet verbleibt ein Ausgleichsflächenbedarf für die Bodenversiegelung von ca. **5.620 m²** der kompensiert werden kann, indem z.B. Flächen in dieser Größenordnung aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden.

Das genannte Ausgleichsflächendefizit kann durch eine Anrechnung von Ökopunkten aus dem Ökokonto der KWL GmbH bei der UNB Ostholstein ausgeglichen werden. Die Ökopunkte basieren auf einer Maßnahme in der Gemarkung Ovendorf, Gemeinde Ratekau, Flur 000, Flurstück 110/12. Die ehemals intensive Ackerfläche wurde bereits aus der Nutzung herausgenommen und die Fläche wird in eine extensive offene Weidenutzung umgewandelt.

Die Nutzung der Ökopunkte zum Zwecke des naturschutzfachlichen Ausgleichs für den Bebauungsplan 32.13.00 wird im weiteren Verfahren vertraglich geregelt.

6.6.6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

In der folgenden Tabelle sind die Eingriffe bzw. die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und die geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut	Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahmen
Pflanzen/ Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von ca. 106 Bäumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Neupflanzung im Plangebiet: ca. 40 Laubbäume, 250 lfm Laubholz- hecken (geschnitten), ca. 450 m² Strauchpflanzungen, • Extensive Dachbegrünung • Intensive Tiefgaragenbegrünung • Neupflanzung auf externen Ausgleichs- flächen in Lübeck-Moorgarten: ca. 135 Laubbäume, • ca. 5.620 m² externe Ausgleichs- flächen im Rahmen des Ökokontos Ovendorfer Hof (Sukzessionsflächen)
Boden/Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung • Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Verringerung der Grundwasserneubildung auf den versiegelten Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 5.620 m² externe Ausgleichsflächen im Rahmen des Ökokontos Ovendorfer Hof (Sukzessionsflächen)

Die genannten Maßnahmen sind geeignet, den Ausgleich für die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe zu schaffen.

6.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die bestehende Nutzung im Plangebiet aufrecht erhalten, d.h. der Parkplatz würde in seiner jetzigen Form weiter betrieben und das ehemalige Autohaus würde voraussichtlich leer stehen bleiben. Der Verdichtungsgrad im Plangebiet würde beibehalten.

Zudem könnte der Baumbestand erhalten bleiben. Die Pappeln sind allerdings jetzt bereits bruchgefährdet und nicht mehr unbegrenzt zu halten.

6.8 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Plangebietes kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen (Erweiterung des Wohnraumangebotes in Travemünde und Aufwertung bzw. Erweiterung der touristischen Infrastruktur) keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

6.9 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Da im Wesentlichen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu erwarten sind, werden auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen notwendig.

6.10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Zur Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplans ist die Bestandsdatenlage ausreichend sowie die Prognose in hinreichender Genauigkeit möglich.

6.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Grundstücks des ehemaligen Autohauses am Godewind für Ferienapartments und der Umnutzung des Parkplatzes zu Bauflächen für Geschosswohnungsbau sowie die Errichtung von Parkplätzen bzw. eines Parkhauses im westlichen Plangebiet geschaffen werden.

Zudem sollen die bestehenden Nutzungen an der Fehlingstraße und an der Straße Steenkamp planungsrechtlich gesichert werden.

Zeitgleich zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, die zweistufig erarbeitet wurde: im Grünordnerischen Fachbeitrag erfolgte eine detaillierte Darstellung der Bestandsaufnahme, eine schutzgutbezogene Bewertung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf Natur und Umwelt incl. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, eine Artenschutzprüfung sowie eine Beschreibung der geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Formulierungsvorschlägen von grünordnerischen Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan. Der auf den Fachbeitrag aufbauende vorliegende Umweltbericht fasst die Aussagen des Fachbeitrages zusammen und beinhaltet die weiteren Angaben nach Anlage 1 BauGB.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist festzustellen, dass bei Umsetzung der geforderten Schallschutzfestsetzungen sowohl für die Bestandsgebiete als auch für die neuen Wohnquartiere hinreichend gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.

Als gravierendste Beeinträchtigung ist im Hinblick auf das Schutzgut Boden und Wasser der geplante Versiegelungsumfang zu nennen bzw. im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere die Überplanung von ca. 100 Bäumen.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG Besonderer Artenschutz nicht gegeben sind, wenn vor Abriss einer Wellblechfassade an einem nicht mehr genutzten Werkstattgebäude das tatsächliche Vorhandensein von Fledermäusen geprüft wird bzw. für die Überplanung von zwei Tagesversteckbäumen künstliche Fledermausquartiere installiert werden.

7. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Vorbemerkung: Bezüglich der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt einschließlich der Auswirkungen auf den Menschen wird auf die diesbezüglichen ausführlichen Darlegungen des Umweltberichtes im vorangehenden Kapitel 6 der Begründung verwiesen.

7.1.1 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Das Plangebiet ist im Zentrum des Ortsteils Travemünde gelegen und schließt damit an vorhandene Infrastrukturen an. Die Verkehrserzeugung ist als gering einzuschätzen, da das Ortszentrum Travemünde fußläufig erreichbar ist und der Standort durch Bus- und Bahnhaltestellen sehr gut an den ÖPNV angebunden ist.

Energetische Optimierung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen eine Süd-Ausrichtung der Gebäude zur Förderung der Nutzung thermischer Solaranlagen oder Photovoltaik.

Versorgungstechnik

Die Neubebauung im Plangebiet kann an das Nahwärmenetz der Stadtwerke Lübeck angeschlossen werden.

Kleinklima

Das Kleinklima wird durch die Anlage von Dachbegrünungen unterstützt.

7.1.2 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Gemäß Hochwasserrisikokarten des Ministeriums Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus dem Jahr 2013 liegt das Plangebiet in einem Hochwasserrisiko-Gebiet. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits baulich genutzten Bereich, der im Sinne der Innenentwicklung wieder nutzbar gemacht werden soll. Aus diesem Grund sollen die Flächen trotz ihrer Lage im hochwassergefährdeten Bereich für eine Neubebauung in Anspruch genommen werden.

Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung aufgenommen, dass bei Wohnungen die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFF EG) mindestens 3,50 m über Normalhöhennull (ü NHN) betragen muss. Damit ist ein ausreichender Schutz vor Hochwasser gewährleistet.

7.2 Verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrlichen Auswirkungen des Parkplatzes/Parkhauses und der Bebauung mit Geschosswohnungen und Ferienapartments wurden im Rahmen einer verkehrstechnischen Stellungnahme fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis ist eine verträgliche Abwicklung der Verkehre möglich, ohne dass weitere Maßnahmen getroffen werden müssen. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird daher nicht zu negativen verkehrlichen Auswirkungen führen.

8. Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Bodenordnung

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch erforderlich.

Vertrag über Ausgleichsmaßnahmen

Über die extern durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen (Ökokonto) wird ein Vertrag geschlossen.

9. Finanzielle Auswirkungen

9.1 Einnahmen

Die Hansestadt Lübeck erzielt Einnahmen aufgrund des Verkaufs von Grundstücken im Plangebiet, wobei Kosten für die Freimachung des Baugrundstückes zu berücksichtigen sind.

9.2 Ausgaben (Kosten und Finanzierung)

a) unmittelbare Kosten

Die Hansestadt Lübeck muss Teile der Erlöse aus dem Grundstücksverkauf (vgl. 9.1) für die Baufeldfreimachung, insbesondere die Umverlegung von Leitungen und die Umverlegung der inneren Erschließung aufwenden sowie für die Anlage der Ersatzparkplätze.

b) mittelbare Kosten

Der Hansestadt Lübeck entstehen auf Dauer die Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Erschließungsanlagen.

10. Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

10.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 32.13.00 - Godewind / Am Fahrenberg ist am 04.11.2013 vom Bauausschuss der Hansestadt Lübeck gefasst worden.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan / Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Am 04.12.2013 wurde die Öffentlichkeit in einer Bürgerversammlung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Weiterhin wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 04.12.2013 bis einschließlich 20.12.2013 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden insbesondere Anregungen und Bedenken zu verkehrlichen Auswirkungen der Neubebauung, zur Erschließung, zu Immissionen des Heizwerks und zum Erhalt von Baumbestand im Plangebiet geäußert. Die Anregungen und Bedenken wurden durch entsprechende Gutachten im Bebauungsplanverfahren geprüft und zum Teil berücksichtigt. Der Baumbestand im Plangebiet kann vorhabenbedingt überwiegend nicht erhalten werden. Ein Ausgleich erfolgt durch Ersatzpflanzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets.

Planungsanzeige gemäß § 16 (1) Landesplanungsgesetz

Der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Planung mit Schreiben vom 17.12.2013 angezeigt. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 23.12.2013 werden keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht und die Übereinstimmung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung festgestellt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 25.11.2013 bis einschließlich 09.12.2013 stattgefunden. Im Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen sind die Inhalte des Bebauungsplanes in der Form modifiziert worden, dass insbesondere die Erschließungsplanung an die örtlichen Anforderungen angepasst wurde und weitergehende Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung aufgenommen worden sind, um eine örtlich angemessene geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 23.07.2014 bis einschließlich 26.08.2014 stattgefunden. Aufgrund von denkmalpflegerischen Belangen wurde eine Änderung der Planung erforderlich; das Staffelgeschoss im Sondergebiet „Ferienwohnungen“ wurde zurückgenommen und gleichzeitig ein Ausschluss von Nebenanlagen auf dem Vorplatz des Denkmals festgesetzt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme Anliegern der Straße Am Fahrenberg eingegangen, die sich auf den gewünschten Erhalt von straßenbegleitendem Bewuchs bezieht.

10.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185)

- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOB. Schl.-H. S. 3)

10.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt:

- Biotoptypenkartierung zum B-Plan 32.13.00; Büro Brien Wessels Werning, Landschaftsarchitekten, Lübeck 02/2013, ergänzt und überarbeitet durch Büro Andresen, Landschaftsarchitekten, Lübeck 11/2013,
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung für die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes/ B-Plan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg, Travemünde, Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg 11/2013
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 32.13.00, Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck 05/2014
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 32.13.00 Godewind / Am Fahrenberg der Hansestadt Lübeck, ALN Akustik Labor Nord, Kiel 03/2014, ergänzt 09/2014
- Orientierende Altlastenuntersuchung zu Godewind Nr. 5, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 04/2012
- Historische Recherche der Altlastensituation zum Bebauungsplan 32.13.00, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 02/2014
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Baugrunduntersuchung, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014
- „Wohnen am Kurpark“, Orientierende Altlastenuntersuchung zur Ermittlung kontaminationsbedingter Mehrkosten, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH, Bad Schwartau 01/2014
- Verkehrstechnische Untersuchung, Büro Höger & Partner, Eutin, 05/2014

Lübeck, den 02.02.2015

Fachbereich 5, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

5.610.2 Bebauungsplanung und Projektentwicklung

in Zusammenarbeit mit

claussen-seggelke stadtplaner, Hamburg und

Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck

Anlage:

Aktuelles städtebauliches Konzept (ohne Normcharakter)

